



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der einundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

23. Dezember 2006 – 17. September 2007

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Einundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/61/49)**

Resolutionen
und
Beschlüsse
der einundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung
Band III

23. Dezember 2006 – 17. September 2007

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Einundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/61/49)



Vereinte Nationen • New York 2008

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 23. Dezember 2006 bis 17. September 2007 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 12. September bis 22. Dezember 2006 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Auf Grund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBL = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBL = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBL = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBL = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBL = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	31
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	37
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	129
V. Beschlüsse.....	133
A. Wahlen und Ernennungen.....	135
B. Sonstige Beschlüsse.....	139
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	139
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	143
3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	147

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	149
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	151

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/255	Leugnung des Holocaust.....	3
61/256	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze	3
61/257	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda	4
61/266	Mehrsprachigkeit	5
61/268	Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen	9
61/269	Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens	9
61/270	Das äthiopische Millennium	10
61/271	Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit.....	11
61/272	Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder	12
61/292	Neubelebung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung und Verbesserung ihrer Arbeitseffizienz.....	14
61/293	Verhütung bewaffneter Konflikte	14
61/294	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	15
61/295	Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker	16
61/296	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	25

RESOLUTION 61/255

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 26. Januar 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.53 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/255. Leugnung des Holocaust

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/7 vom 1. November 2005,

daran erinnernd, dass nach Resolution 60/7 das Gedenken an den Holocaust unerlässlich ist, um künftige Völkermordhandlungen zu verhindern,

sowie daran erinnernd, dass in der Resolution 60/7 aus diesem Grund Bestrebungen, den Holocaust zu leugnen, zurückgewiesen werden, da durch die Nichtanerkennung der geschichtlichen Tatsache dieser schrecklichen Geschehnisse das Risiko wächst, dass sie sich wiederholen,

feststellend, dass alle Völker und Staaten ein vitales Interesse an einer Welt ohne Völkermord haben,

es begrüßend, dass der Generalsekretär ein Informationsprogramm zum Thema „Der Holocaust und die Vereinten Nationen“ aufgestellt hat und dass Mitgliedstaaten in ihre Erziehungsprogramme Maßnahmen aufgenommen haben, mit denen Versuchen begegnet werden soll, den Holocaust zu leugnen oder seine Bedeutung zu schmälern,

feststellend, dass die Vereinten Nationen den 27. Januar eines jeden Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklärt haben,

1. *verurteilt ohne jeglichen Vorbehalt* jede Leugnung des Holocaust;
2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, jede vollständige oder teilweise Leugnung des Holocaust als eines geschichtlichen Ereignisses oder jede darauf gerichtete Tätigkeit vorbehaltlos zurückzuweisen.

RESOLUTION 61/256

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.54, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/256. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Ziels, die Kapazität der Vereinten Nationen für das Management der friedenssichernden Tätigkeiten, für ihre dauerhafte Unterstützung und für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu stärken und gleichzeitig die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, die Rechenschaftslegung zu verbessern und ein wirksames Personal- und Ressourcenmanagement sicherzustellen,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Leistung der Organisation bei der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu steigern;

2. *unterstützt* die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Einrichtung einer Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, und nimmt in diesem Zusammenhang von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis, einen Untergeneralsekretär zum Leiter dieser Hauptabteilung zu ernennen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung während ihrer einundsechzigsten Tagung, im Einklang mit den etablierten Verfahren, so bald wie möglich einen ausführlichen Bericht über die Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Einrichtung der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, einschließlich der Aufgaben, der Haushaltsdisziplin und der gesamten Finanzauswirkungen, vorzulegen, unter anderem unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der auf der Tagung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze im Jahr 2007 geäußerten Auffassungen, vollumfänglich zu berücksichtigen, insbesondere die Notwendigkeit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine einheitliche Führung zu garantieren, die Integration der Tätigkeiten zu fördern und die operativen Kapazitäten sowohl am Amtssitz als auch in den Feldmissionen zu stärken;

5. *betont*, dass die Maßnahmen zur Neugliederung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze unter voller Achtung der einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durchzuführen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/257

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 15. März 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.55, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/257. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/90 vom 14. Dezember 1976, 37/99 K vom 13. Dezember 1982 und 52/12 A vom 12. November 1997,

in Bekräftigung der zentralen Rolle und der Hauptverantwortung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung,

eingedenk der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Organisation²,

Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, ein Büro für Abrüstungsfragen einzurichten und einen Hohen Beauftragten zum Leiter dieses Büros zu ernennen,

1. *unterstützt* die Einrichtung eines Büros für Abrüstungsfragen, unter Beibehaltung der Haushaltsautonomie und der Integrität der bestehenden Strukturen und Aufgaben der jetzigen Hauptabteilung Abrüstungsfragen, sowie die Ernennung eines Hohen Beauftragten im Rang eines Untergeneralsekretärs zum Leiter des Büros für Abrüstungsfragen und begrüßt es, dass der Hohe Beauftragte direkt dem Generalsekretär unterstehen und an den politischen Entscheidungsprozessen des Sekretariats mitwirken wird;

2. *betont*, dass das Büro für Abrüstungsfragen die einschlägigen Mandate, Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung vollinhaltlich durchführen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich nach der Ernennung des Hohen Beauftragten im Einklang mit den etablierten Verfahren einen Bericht über die finanziellen, administrativen und haushaltsbezogenen Auswirkungen der Ernennung des Hohen Beauftragten und der Durchführung der dem Büro für Abrüstungsfragen erteilten Mandate vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit des Büros für Abrüstungsfragen Bericht zu erstatten;

¹ A/61/743.

² ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgdienst/finreg_03.pdf.

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht zur Überprüfung der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 61/266

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/266. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 61/121 B vom 14. Dezember 2006 sowie 61/236 und 61/244 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴ und des Schreibens des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär über die Verkündung des Jahres 2008 als Internationales Jahr der Sprachen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴ und dem Schreiben des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Februar 2007 an den Generalsekretär⁵;

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴ A/61/317.

⁵ A/61/780, Anlage.

2. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollinhaltlich durchgeführt werden müssen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen soweit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;

9. *verweist* auf ihre Resolution 61/236, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

10. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 61/121 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen neuen Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit zu ernennen, und nimmt Kenntnis von dem Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend das informelle Netz der Anlaufstellen, die den Koordinator unterstützen sollen;

13. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu eliminieren;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen, und

a) legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, seine Anstrengungen mit dem Ziel der Mehrsprachigkeit auf den Webseiten der Vereinten Nationen fortzusetzen;

b) erklärt erneut, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

c) ersucht den Generalsekretär abermals, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache stets Rechnung zu tragen ist;

d) stellt fest, dass es Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen gab, die jedoch auf Grund noch zu behebender Schwierigkeiten langsamer vonstatten gingen als erwartet;

e) ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die in einigen Sektionen derzeit unbesetzt sind;

f) ist sich dessen bewusst, dass einige der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen eine stärkere Gleichstellung aller Amtssprachen erreicht wird;

15. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, zusätzliche kostenneutrale Möglichkeiten der weiteren Ausdehnung dieser Kooperationsvereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen zu sondieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der offiziellen Inbetriebnahme der Intranetplattform „iSeek“ in Genf in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats und legt dem Sekretariat nahe, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zu Gunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungs Austausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene fördern;

18. *verweist* auf ihre Resolution 61/244, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellen-

ausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

19. *verweist außerdem* auf die Ziffer 17 in Abschnitt II ihrer Resolution 61/244, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

20. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

21. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

22. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

23. *erinnert* daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁶ am 18. März 2007;

24. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

25. *erklärt* entsprechend der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 20. Oktober 2005 auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung verabschiedeten Resolution⁷ das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der Sprachen, bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen, und bittet in diesem Zusammenhang

a) die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle weiteren maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten auszuarbeiten, zu unterstützen und zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, insbesondere der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

b) den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Wirkung der während des Jahres unternommenen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

26. *bekräftigt* ihre Resolution 61/185 vom 20. Dezember 2006 betreffend die Verkündung internationaler Jahre, in der sie betonte, dass die in der Anlage zu der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 enthaltenen Kriterien und Verfahren für internationale Jahre und Jahrestage bei der Prüfung künftiger Vorschläge für internationale Jahre berücksichtigt und angewandt werden müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

⁶ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V., Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007.

⁷ Ebd., Resolution 51; siehe auch A/61/780, Beilage.

28. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer drei- undsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/268

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 25. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.59 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belarus, Demokratische Republik Kongo, Haiti, Iran (Islamische Republik), Malaysia, Peru, Schweden, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

61/268. Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/201 vom 17. Dezember 1981 mit dem Titel „Schaffung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen“,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, den Treuhandfonds für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen einzurichten und alle mit dem Preis verbundenen Kosten aus den Erträgen aus Kapitalanlagen des Fonds zu finanzieren,

betonend, wie wichtig der Preis ist, um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen zu Gunsten der Armutsminderung und einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

feststellend, dass die Erträge aus Kapitalanlagen des Treuhandfonds auf einen Wert gesunken sind, der unter dem Geldwert des Preises und der damit zusammenhängenden Ausgaben liegt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen 2006⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen zu entrichten, damit ein ausreichender Ertrag aus Kapitalanlagen erzielt und der Preis erhalten werden kann;

3. *begrüßt* zusätzliche Beiträge von Stiftungen, Einzelpersonen und aus anderen Quellen.

RESOLUTION 61/269

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 25. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.60 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Ägypten, Belarus, Benin, China, El Salvador, Guatemala, Guinea, Indonesien, Kamerun, Kasachstan, Kuwait, Madagaskar, Marokko, Mongolei, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Somalia, Suriname, Thailand, Usbekistan.

61/269. Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/221 vom 20. Dezember 2006 mit dem Titel „Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zu Gunsten des Friedens“, insbesondere auf ihren Beschluss, im Jahr 2007 einen Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt durchzuführen und sich dabei mit anderen derartigen Initiativen abzustimmen,

in Anerkennung der Entwicklungen bei einander verstärkenden und sich gegenseitig einschließenden Initiativen, darunter die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans für den Dialog zwischen den Kulturen, die Ernennung des Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen sowie andere interkonfessionelle und interkulturelle Initiativen auf nationaler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene,

⁸ A/61/273.

1. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens am 4. und 5. Oktober 2007 auf Ministeriebene beziehungsweise auf der höchstmöglichen Ebene abzuhalten und beschließt, dass er wie folgt organisiert sein wird:

a) Es werden drei Plenarsitzungen stattfinden; eine am Vormittag des 4. Oktober und zwei am 5. Oktober 2007;

b) das Leitthema des Dialogs auf hoher Ebene wird „Interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt“ lauten;

2. *beschließt außerdem*, am Nachmittag des 4. Oktober eine informelle interaktive Anhörung mit Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung abzuhalten;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Liste der geladenen Teilnehmer an der informellen interaktiven Anhörung sowie deren genaues Format und genaue Organisation festzulegen und dabei die Auffassungen des Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen, der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu berücksichtigen sowie eine Informationsmitteilung über den Arbeitsplan der informellen interaktiven Anhörung zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, die wichtigsten Punkte der informellen interaktiven Anhörung in seine Schlussbemerkungen aufzunehmen und später eine Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung geführten Erörterungen zu verteilen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene und der informellen interaktiven Anhörung beizutragen.

RESOLUTION 61/270

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.61 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/270. Das äthiopische Millennium

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Ziels, eine internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet herbeizuführen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde⁹, und des darin enthaltenen Aufrufs zu verstärkter Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, des Bewusstseins um die Einheit der Menschheit und der Entwicklung eines interkulturellen Austauschs,

⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedet wurde¹⁰ und in dem unter anderem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen,

davon Kenntnis nehmend, dass das äthiopische Millennium am 12. September 2007 beginnt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Regierung Äthiopiens, das äthiopische Millennium mit verschiedenen Aktivitäten, die auf eine Förderung der nationalen sozioökonomischen, politischen und kulturellen Ziele ausgerichtet sind, feierlich zu begehen,

im Hinblick darauf, welchen Beitrag die Regierung Äthiopiens mit ihrem Beschluss, das äthiopische Millennium feierlich zu begehen, zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene leistet,

unter Begrüßung der Erklärung zum äthiopischen Millennium, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2007 in Addis Abeba abgehaltenen achten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹ und in der sie das äthiopische Millennium als ein einmaliges afrikanisches Ereignis würdigte und alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, die Kommission der Afrikanischen Union und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften aufrief, durch ihre Unterstützung zur erfolgreichen Begehung des Millenniums beizutragen,

anerkennt das Jahr vom 12. September 2007 bis zum 11. September 2008 als das Jahr der Begehung des äthiopischen Millenniums.

RESOLUTION 61/271

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/271. Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 mit der Erklärung über eine Kultur des Friedens und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, 55/282 vom 7. September 2001 über den Internationalen Friedenstag und 61/45 vom 4. Dezember 2006 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 sowie andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk dessen, dass Gewaltlosigkeit, Toleranz, die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, Demokratie, Entwicklung, wechselseitiges Verständnis und die Achtung der Vielfalt miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Decl.1-6(VIII).

in Bekräftigung der universalen Bedeutung des Grundsatzes der Gewaltlosigkeit und in dem Wunsche, eine Kultur des Friedens, der Toleranz, der Verständigung und der Gewaltlosigkeit herbeizuführen,

1. *beschließt*, dass ab der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung und geleitet von der Charta der Vereinten Nationen alljährlich am 2. Oktober der Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird und dass alle Menschen auf den Internationalen Tag aufmerksam gemacht werden, damit sie ihn zu diesem Datum begehen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die regionalen und die nichtstaatlichen Organisationen und alle Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit in geeigneter Weise zu begehen und die Botschaft der Gewaltlosigkeit namentlich durch Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag behilflich sein können, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit zu organisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution innerhalb des Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Begehung des Internationalen Tages der Gewaltlosigkeit unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 61/272

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.63, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/272. Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsplans im Schlussdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹² und in der Erkenntnis, dass ihre Umsetzung einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung ihres Wohles darstellt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹³, in denen die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder zum Ausdruck kommt,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁴, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, und seine Fakultativprotokolle¹⁵ einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder bilden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/282 vom 9. Februar 2004 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und

¹² Resolution S-27/2, Anlage.

¹³ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

eingedenk dessen, dass bis 2007 mehrere der in der Erklärung und dem Aktionsplan genannten termingebundenen und quantifizierten Verpflichtungen verwirklicht sein sollten und dass andere Zielwerte bis 2010 beziehungsweise 2015 zu verwirklichen sind,

1. *beschließt*, am 11. und 12. Dezember 2007 eine Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴¹² zu bewerten;

2. *legt* allen Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, zu der Gedenk-Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene möglichst hochrangige Vertreter und Redner zu entsenden;

3. *beschließt*, dass die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene Plenarsitzungen und zwei themenbezogene interaktive Runden Tische umfassen wird;

4. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Generalsekretär und die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen auf der Eröffnungs-Plenarsitzung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene das Wort ergreifen werden;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie diejenigen, die beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen akkreditiert sind oder mit diesem in kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung stehen, an der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene teilzunehmen;

6. *beschließt*, dass ein Mädchen und ein Junge, die in einem vom Präsidenten der Generalversammlung geleiteten und vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen organisierten Prozess ausgewählt werden, sowie ein Vertreter einer nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat auf der Abschluss-Plenarsitzung der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene das Wort ergreifen werden;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Anschluss an bis spätestens 30. September 2007 abzuhaltende Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und einer ausgewogenen geografischen Vertretung Listen zu erstellen und zu verteilen, die drei Redner für die Abschluss-Plenarsitzung im Einklang mit Ziffer 6 beziehungsweise zwanzig Kinder und zwanzig Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, Akkreditierung beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen oder kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung zu diesem enthalten, die an den beiden Runden Tischen teilnehmen werden, mit der Maßgabe, dass an jedem Runden Tisch zehn Kinder und zehn Vertreter nichtstaatlicher Organisationen teilnehmen und dass die nichtstaatlichen Organisationen mit kooperativer oder partnerschaftlicher Beziehung zum Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen nach dem Kein-Einwand-Verfahren geprüft werden, damit die Generalversammlung einen endgültigen Beschluss fassen kann;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Anschluss an Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten und mit Unterstützung durch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene, einschließlich der Zuordnung der Teilnehmer und der Benennung der Themen und der Vorsitzenden für die beiden interaktiven Runden Tische, festzulegen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, in die Delegationen, die sie zu der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene entsenden, auch Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden analytischen Bericht über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen bei der Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsplan enthaltenen Verpflichtungen mindestens sechs Wochen vor der Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. *beschließt*, dass die Vorsitzenden der interaktiven Runden Tische auf der Abschluss-Plenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen werden;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit den Mitgliedstaaten, dem Beobachterstaat und den Beobachtern offene Konsultationen mit dem Ziel zu führen, eine kurze Erklärung auszuarbeiten, die als von der Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zu verabschiedendes Ergebnisdokument dient und in der die Verpflichtung auf die vollständige Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ bekräftigt wird;

13. *beschließt*, dass die Regelungen für die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere ähnliche Veranstaltungen der Generalversammlung schaffen.

RESOLUTION 61/292

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 2. August 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.65, vorgelegt von der Präsidentin der Generalversammlung.

61/292. Neubelebung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung und Verbesserung ihrer Arbeitseffizienz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005 und 60/286 vom 8. September 2006,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Würdigung der von der Präsidentin der Generalversammlung während der einundsechzigsten Tagung unternommenen Anstrengungen, insbesondere im Hinblick darauf, themenbezogene Aussprachen zu Fragen von hoher Bedeutung für die Mitgliedstaaten abzuhalten und die Versammlung und ihre Tätigkeit verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien, zu rücken,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts¹⁶ über die Durchführung der Resolutionen betreffend die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 58/126, 58/316, 59/313, 60/286 und dieser Resolution, vorzulegen;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag, den Stand der Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu evaluieren und zu bewerten, Möglichkeiten für eine weitere Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen, und der Versammlung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 61/293

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.68, eingebracht von: Deutschland, Schweiz.

61/293. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003,

eingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse gemäß der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung bewaffneter Konflikte,

¹⁶ A/61/483.

beschließt, den Punkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/294

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.66 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Honduras, Irland, Italien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mauretanien, Namibia, Nepal, Nigeria, Philippinen, Portugal, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Uganda, Uruguay.

61/294. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur „Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung, unter anderem durch die Durchführung thematischer Arbeitsseminare im Rahmen der Luanda-Initiative zur Vorbereitung der am 18. und 19. Juni 2007 in Luanda abgehaltenen sechsten Ministertagung der Zone,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *betont* die Rolle der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für ein verstärktes Zusammenwirken zwischen ihren Mitgliedstaaten und erkennt den wertvollen Beitrag an, den der vom 26. bis 30. November 2006 in Abuja abgehaltene erste Afrika-Südamerika-Gipfel leistete, insbesondere in Bezug auf Ziffer 7 der Erklärung von Abuja, in der sich die Teilnehmer verpflichteten, die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit zwischen den Organisationen und Mechanismen, denen sie angehören, zu stärken, und dabei die Zone als wichtiges Instrument zur Festigung des Friedens und der Sicherheit nannten;

2. *begrüßt* die Abhaltung der sechsten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Verabschiedung der Schlusserklärung von Luanda¹⁸ und des Aktionsplans von Luanda¹⁹;

¹⁷ A/60/253 und Add.1.

¹⁸ A/61/1019, Anlage II.

¹⁹ Ebd., Anlage I.

3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Schlusserklärung von Luanda und dem Aktionsplan von Luanda bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Luanda auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

5. *begrüßt* das Angebot der Regierung Uruguays, im Jahr 2009 die siebente Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung ihrer Resolution 41/11 und ihrer späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/295

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.67 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Belgien, Bolivien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nauru, Nicaragua, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Ungarn, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Burundi, Georgien, Kenia, Kolumbien, Nigeria, Russische Föderation, Samoa, Ukraine.

61/295. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006²⁰, mit der der Rat den Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker annahm,

²⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/178 vom 20. Dezember 2006, mit der sie beschloss, die Behandlung der Erklärung und die Beschlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zu dieser Frage zur Verfügung stehe, und außerdem beschloss, die Behandlung der Erklärung vor dem Ende der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

nimmt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker *an*.

Anlage

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und Treu und Glauben bei der Erfüllung der von den Staaten im Einklang mit der Charta übernommenen Verpflichtungen,

erklärend, dass indigene Völker allen anderen Völkern gleichgestellt sind, und dabei gleichzeitig das Recht jedes Volkes anerkennend, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als solches geachtet zu werden,

sowie erklärend, dass alle Völker zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

ferner erklärend, dass alle Lehren, Politiken und Praktiken, die sich auf die Überlegenheit von Völkern oder Personen auf Grund der nationalen Herkunft oder rassistischer, religiöser, ethnischer oder kultureller Unterschiede gründen oder diese propagieren, rassistisch, wissenschaftlich falsch, rechtlich ungültig, moralisch verwerflich und sozial ungerecht sind,

bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit den Staaten bekräftigten Rechte der indigenen Völker zu achten und zu fördern,

es begrüßend, dass sich die indigenen Völker organisieren, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und allen Formen der Diskriminierung und Unterdrückung, gleichviel wo sie auftreten, ein Ende zu setzen,

in der Überzeugung, dass die Kontrolle der indigenen Völker über die sie und ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen betreffenden Entwicklungen sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Traditionen zu bewahren und zu stärken und ihre Entwicklung im Einklang mit ihren Bestrebungen und Bedürfnissen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Achtung indigener Kenntnisse, Kulturen und traditioneller Praktiken zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Umwelt beiträgt,

unter Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung des Landes und der Gebiete der indigenen Völker zu Frieden, wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und Entwicklung sowie zu Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt,

insbesondere in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Ausbildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten, im Einklang mit den Rechten des Kindes,

in der Erwägung, dass die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen Staaten und indigenen Völkern bekräftigten Rechte in bestimmten Situationen Angelegenheiten von internationalem Belang und Interesse sowie ein Gegenstand internationaler Verantwortung sind und internationalen Charakter haben,

sowie in der Erwägung, dass Verträge, sonstige Übereinkünfte und andere konstruktive Vereinbarungen und die Beziehungen, die sie darstellen, die Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft zwischen den indigenen Völkern und den Staaten bilden,

in Anerkennung dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²¹ und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte²¹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²² die grundlegende Bedeutung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung bekräftigen, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten,

eingedenk dessen, dass keine Bestimmung dieser Erklärung dazu benutzt werden darf, einem Volk sein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübtes Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern,

in der Überzeugung, dass die Anerkennung der Rechte der indigenen Völker in dieser Erklärung harmonische und kooperative Beziehungen zwischen den Staaten und den indigenen Völkern fördern wird, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Nichtdiskriminierung und des guten Glaubens beruhen,

den Staaten *nahe legend*, alle ihre auf indigene Völker anwendbaren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die die Menschenrechte betreffen, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern einzuhalten und wirksam umzusetzen,

betonend, dass den Vereinten Nationen eine wichtige und fortdauernde Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker zukommt,

überzeugt, dass diese Erklärung ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf die Anerkennung, die Förderung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der indigenen Völker und in der Entwicklung der einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet ist,

in Anerkennung und Bekräftigung dessen, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte haben und dass die indigenen Völker kollektive Rechte besitzen, die für ihre Existenz, ihr Wohlergehen und ihre integrierte Entwicklung als Völker unerlässlich sind,

in Anerkennung dessen, dass sich die Situation der indigenen Völker von Region zu Region und von Land zu Land unterscheidet und dass die Bedeutung der nationalen und regionalen Besonderheiten und der verschiedenen geschichtlichen und kulturellen Hintergründe berücksichtigt werden soll,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker als ein im Geiste der Partnerschaft und der gegenseitigen Achtung zu verfolgendes Ideal:

Artikel 1

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³ und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.

²¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Artikel 2

Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

Artikel 3

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Artikel 4

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.

Artikel 5

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

Artikel 6

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.

2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben, und dürfen keinen Völkermordhandlungen oder sonstigen Gewalttaten, einschließlich der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe, ausgesetzt werden.

Artikel 8

1. Indigene Völker und Menschen haben das Recht, keiner Zwangsassimilation oder Zerstörung ihrer Kultur ausgesetzt zu werden.

2. Die Staaten richten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung der folgenden Handlungen ein:

a) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigene Völker und Menschen ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität beraubt werden;

b) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihnen der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird;

c) jeder Form der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihre Rechte verletzt oder untergraben werden;

d) jeder Form der Zwangsassimilation oder Zwangsintegration;

e) jeder Form der Propaganda, die darauf abzielt, rassistische oder ethnische Diskriminierung, die sich gegen sie richtet, zu fördern oder dazu aufzustacheln.

Artikel 9

Indigene Völker und Menschen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, gemäß den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Die Ausübung dieses Rechts darf zu keinerlei Diskriminierung führen.

Artikel 10

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

Artikel 11

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.

2. Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

Artikel 12

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.

2. Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.

Artikel 13

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Geschichte, ihre Sprache, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur wiederzubeleben, zu nutzen, zu entwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihren Gemeinschaften, Orten und Personen eigene Namen zu geben und diese zu behalten.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um den Schutz dieses Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass indigene Völker politische, Rechts- und Verwaltungsverfahren verstehen und dabei verstanden werden, nötigenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschdiensten oder sonstige geeignete Mittel.

Artikel 14

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.

2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung.

3. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

Artikel 15

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass sich die Würde und Vielfalt ihrer Kulturen und Traditionen, ihrer Geschichte und ihrer Bestrebungen in der Bildung und in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen angemessen widerspiegeln.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

Artikel 16

1. Indigene Völker haben das Recht, eigene Medien in ihrer eigenen Sprache einzurichten und ohne Diskriminierung auf alle Formen nichtindigener Medien zuzugreifen.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die indigene kulturelle Vielfalt gebührend widerspiegeln. Die Staaten sollen die privaten Medien unbeschadet der uneingeschränkten Gewährleistung des Rechts der freien Meinungsäußerung ermutigen, die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

Artikel 17

1. Indigene Menschen und Völker haben das Recht auf den Genuss aller durch das anwendbare internationale und einzelstaatliche Arbeitsrecht begründeten Rechte.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern besondere Maßnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit zu schützen, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Bedeutung der Bildung für ihre Selbstbestimmungsfähigkeit.

3. Indigene Menschen haben das Recht, keinen diskriminierenden Arbeitsbedingungen unterworfen zu werden, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung oder Vergütung.

Artikel 18

Indigene Völker haben das Recht, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäß ihren eigenen Verfahren gewählte Vertreter mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Artikel 19

Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.

Artikel 20

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder Institutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln, ihre eigenen Existenz- und Entwicklungsmittel in Sicherheit zu genießen und ungehindert allen ihren traditionellen und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen.

2. Indigene Völker, die ihrer Existenz- und Entwicklungsmittel beraubt wurden, haben Anspruch auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung.

Artikel 21

1. Indigene Völker haben ohne Diskriminierung das Recht auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um für die fortlaufende Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der indigenen Völker zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen zu schenken.

Artikel 22

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Kinder vollen Schutz vor allen Formen der Gewalt und der Diskriminierung und uneingeschränkte diesbezügliche Garantien genießen.

Artikel 23

Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Sie haben insbesondere das Recht, aktiv an der Ausarbeitung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und sonstigen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, die sie betreffen, mitzuwirken und solche Programme so weit wie möglich über ihre eigenen Institutionen zu verwalten.

Artikel 24

1. Indigene Völker haben das Recht auf ihre traditionellen Arzneimittel und die Beibehaltung ihrer medizinischen Praktiken, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen und für Heilzwecke genutzten Tiere und Mineralien. Indigene Menschen haben außerdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.

2. Indigene Menschen haben ein gleiches Recht auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts herbeizuführen.

Artikel 25

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt und genutzt haben, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.

Artikel 26

1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.

2. Indigene Völker haben das Recht, das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie besitzen, weil sie ihnen traditionell gehören oder sie sie auf sonstige Weise traditionell innehaben oder nutzen, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben, zu besitzen, zu nutzen, zu erschließen und darüber zu verfügen.

3. Die Staaten gewähren diesem Land und diesen Gebieten und Ressourcen rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker.

Artikel 27

Die Staaten richten gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und unter gebührender Anerkennung ihrer Gesetze, Traditionen, Bräuche und Grundbesitzsysteme einen fairen, unabhängigen, unparteiischen, offenen und transparenten Prozess ein und wenden diesen an mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land und ihre Gebiete und Ressourcen, einschließlich derjenigen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben, anzuerkennen und über diese Rechte zu entscheiden. Die indigenen Völker haben das Recht, an diesem Prozess mitzuwirken.

Artikel 28

1. Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung, unter anderem durch Rückerstattung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung, für das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben und die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der

Sachlage erteilte vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden.

2. Sofern die betroffenen Völker nicht freiwillig etwas anderes vereinbaren, wird die Entschädigung in Form von Land, Gebieten und Ressourcen, die nach Qualität, Größe und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder in Form einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung geleistet.

Artikel 29

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcen. Zu diesen Zwecken richten die Staaten ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker ein und setzen diese um.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker in deren Land oder deren Gebieten keine gefährlichen Stoffe gelagert oder entsorgt werden.

3. Die Staaten ergreifen außerdem nach Bedarf wirksame Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung von Programmen zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der von diesen Stoffen betroffenen indigenen Völker zu gewährleisten, die von diesen Völkern entwickelt und durchgeführt werden.

Artikel 30

1. In dem Land oder den Gebieten indigener Völker dürfen keine militärischen Aktivitäten stattfinden, es sei denn, sie sind auf Grund eines erheblichen öffentlichen Interesses gerechtfertigt oder sie wurden mit den betroffenen indigenen Völkern frei vereinbart oder von ihnen gefordert.

2. Die Staaten führen mit den betroffenen indigenen Völkern mittels angemessener Verfahren und insbesondere über ihre repräsentativen Institutionen wirksame Konsultationen, bevor sie ihr Land oder ihre Gebiete für militärische Aktivitäten nutzen.

Artikel 31

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres kulturellen Erbes, ihres traditionellen Wissens und ihrer traditionellen kulturellen Ausdrucksformen sowie der Erscheinungsformen ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur, einschließlich ihrer menschlichen und genetischen Ressourcen, ihres Saatguts, ihrer Arzneimittel, ihrer Kenntnisse der Eigenschaften der Tier- und Pflanzenwelt, ihrer mündlichen Überlieferungen, ihrer Literatur, der von ihnen geschaffenen Muster, ihrer Sportarten und traditionellen Spiele und ihrer bildenden und darstellenden Künste. Sie haben außerdem das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres geistigen Eigentums an diesem kulturellen Erbe, traditionellen Wissen und diesen traditionellen kulturellen Ausdrucksformen.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz der Ausübung dieser Rechte.

Artikel 32

1. Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Erschließung oder Nutzung ihres Landes oder ihrer Gebiete und sonstigen Ressourcen zu bestimmen und zu entwickeln.

2. Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, Wasservorkommen oder sonstigen Ressourcen.

3. Die Staaten richten wirksame Mechanismen für eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung für derartige Tätigkeiten ein, und es werden geeignete Maßnahmen zur Milderung nachteiliger ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder spiritueller Auswirkungen ergriffen.

Artikel 33

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigene Identität oder Zugehörigkeit im Einklang mit ihren Bräuchen und Traditionen zu bestimmen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht indigener Menschen auf die Erlangung der Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie leben.

2. Indigene Völker haben das Recht, nach ihren eigenen Verfahren die Strukturen ihrer Institutionen festzulegen und deren Mitglieder auszuwählen.

Artikel 34

Indigene Völker haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, wo es sie gibt, Rechtssysteme oder Rechtsgewohnheiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern, weiterzuentwickeln und zu bewahren.

Artikel 35

Indigene Völker haben das Recht, die Verantwortlichkeiten des Einzelnen gegenüber seiner Gemeinschaft zu bestimmen.

Artikel 36

1. Indigene Völker, insbesondere diejenigen, die durch internationale Grenzen getrennt sind, haben das Recht, über diese Grenzen hinweg Kontakte, Beziehungen und Formen der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Angehörigen wie auch mit anderen Völkern zu pflegen und zu entwickeln, einschließlich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Anwendung zu gewährleisten.

Artikel 37

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass die mit Staaten oder ihren Nachfolgern geschlossenen Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen anerkannt, befolgt und angewandt werden und dass die Staaten diese Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen einhalten und achten.

2. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthaltenen Rechte der indigenen Völker.

Artikel 38

Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Erklärung zu erreichen.

Artikel 39

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu finanzieller und technischer Hilfe der Staaten und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, um in den Genuss der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte zu kommen.

Artikel 40

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu gerechten und fairen Verfahren zur Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten mit den Staaten oder anderen Parteien und auf eine rasche Entscheidung in solchen Fällen sowie auf wirksame Rechtsbehelfe bei allen Verstößen gegen ihre individuellen und kollektiven Rechte. Bei diesen Entscheidungen ist den Bräuchen, Traditionen, Regeln und Rechtssystemen der betroffenen indigenen Völker sowie den internationalen Menschenrechten gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 41

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen tragen unter anderem durch die Mobilisierung finanzieller Zu-

sammenarbeit und technischer Hilfe zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei. Es werden Mittel und Wege geschaffen, um die Mitwirkung der indigenen Völker bei der Behandlung von Fragen, die sie betreffen, zu gewährleisten.

Artikel 42

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, namentlich das Ständige Forum für indigene Fragen, die Sonderorganisationen, einschließlich auf Landesebene, und die Staaten fördern die Achtung und volle Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

Artikel 43

Die in dieser Erklärung anerkannten Rechte stellen die Mindestnormen dar, die für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt notwendig sind.

Artikel 44

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben.

Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt, oder so verstanden werden, als ermächtige oder ermutige sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würden.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf nur den gesetzlich vorgesehenen und mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.

RESOLUTION 61/296

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 17. September 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/61/L.70 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/296. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen²⁴,

²⁴ A/61/256 und Add.1.

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002 und 59/213 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der auf der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika)²⁶, vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo²⁷, vom 6. bis 8. Juli 2004 in Addis Abeba²⁸, am 30. und 31. Januar 2005 in Abuja²⁹, am 4. und 5. Juli 2005 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija)³⁰, am 23. und 24. Januar 2006 in Khartum³¹ beziehungsweise am 1. und 2. Juli 2006 in Banjul³² verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union⁶ verabschiedeten Paktes der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und insbesondere zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beitragen kann,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba von dem Generalsekretär und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union³³ der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem als Kernbereiche für die Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen der Aufbau von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, Jugendarbeitslosigkeit, Finanzmanagement, Friedens- und Sicherheitsfragen, die politische, rechtliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle and menschliche Entwicklung sowie Ernährungssicherung und Umweltschutz hervorgehoben werden und der einen wichtigen Schritt zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt,

in Anerkennung des auf der 68. Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Kenntnis nehmend von den Erörterungen zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union im Juni 2007 und unter Begrüßung der Vereinbarung, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten³⁴,

unter Begrüßung der Erklärungen der Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen mit der Afrikanischen Union³⁵ beziehungsweise vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der

²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²⁶ Siehe A/57/744, Anlage III.

²⁷ Siehe A/58/626, Anlage I.

²⁸ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.33–54 (III) und Assembly/AU/Decl.12 & 13 (III).

²⁹ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.55–72 (IV) und Assembly/AU/Dec.1–2 (IV).

³⁰ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.73–90 (V), Assembly/AU/Dec.1–3 (V) und Assembly/AU/Resolution 1 (V).

³¹ Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.91–110 (VI), Assembly/AU/Dec.1–3 (VI) und Assembly/AU/Recommendations (VI).

³² Siehe African Union, Dokumente Assembly/AU/Dec.111–132 (VII) und Assembly/AU/Decl.1–4 (VII).

³³ A/61/630, Anlage.

³⁴ Siehe S/2007/386, Anlage.

³⁵ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

internationalen Sicherheit³⁶, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002, 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005 und 61/229 vom 22. Dezember 2006 über die Neue Partnerschaft,

betonend, dass es dringend geboten ist, der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika entgegenzuwirken,

sowie betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷, der Entwicklungsagenda von Doha³⁸, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁹, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴⁰ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴¹ ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen einer Partnerschaft zwischen den Friedens- und Sicherheitsstrukturen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Krisenmanagement, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags des Übereinkommens von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, sowie Kenntnis nehmend von der entscheidenden Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus,

sowie in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Gründungsakte der Afrikanischen Union sowie zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴;
2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁷ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴¹ enthaltenen Verpflichtungen and im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

³⁶ S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006 - 31. Juli 2007*.

³⁷ Siehe Resolution 55/2.

³⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

³⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴¹ Siehe Resolution 60/1.

3. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴², und bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

4. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, das System der Vereinten Nationen zu ersuchen, die Kommission der Afrikanischen Union bei der Umsetzung ihres Strategischen Plans (2004-2007) stärker zu unterstützen;

5. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, unter Anerkennung seiner vorrangigen Rolle bei der Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats und erforderlichenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums der Direktion Frieden und Sicherheit;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen und den Vermittlungsmechanismen der beiden Organisationen;

d) Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Einstellung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

f) Unterstützung des Friedens- und Sicherheitsrats bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß der Charta der Vereinten Nationen und dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

g) volle Einsetzung der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe und des Generalstabsausschusses;

h) Stärkung der institutionellen Kapazitäten regionaler Ausbildungszentren für Friedensunterstützung für die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union;

i) Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

7. *fordert* die Umsetzung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union: Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union³³ und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Kapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen und zur Erfüllung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass die Friedenssicherungseinsätze der Afrikanischen Union auf dauerhafte und berechenbare Weise finanziert sowie operativ und logistisch unterstützt werden müssen und dass den Vereinten Nationen zusammen mit der internationalen Gemeinschaft

⁴² A/46/651, Anlage.

eine entscheidende Rolle dabei zukommt, auf eine schnelle Lösung hinzuarbeiten, fordert zu diesem Zweck die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, mit der Gewährung angemessener Finanzmittel, Ausbildungsmöglichkeiten und logistischer Hilfe zu den Bemühungen der afrikanischen Länder um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats und im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können, und erwartet mit Interesse den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs;

9. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

10. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahe legt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs und der regionalen Wirtschaftsintegration, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

13. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁴⁰ verstärkt zu unterstützen;

14. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, die Probleme bei der Armutsbekämpfung durch besondere Maßnahmen wie Schuldenerlass, umfangreichere öffentliche Entwicklungshilfe, höhere ausländische Direktinvestitionen und den Transfer erschwinglicher und geeigneter Technologien anzugehen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴³ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen nachdrücklich *auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁴⁴, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁴⁵ verstärkt zu un-

⁴³ Siehe Resolution S-27/2.

⁴⁴ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁴⁵ Resolution S-26/2, Anlage.

terstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Resolution 58/149 vom 22. Dezember 2003 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

19. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁶ mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

20. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten auf eine wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen hinzuwirken;

21. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁶ A/57/304, Anlage.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/267	Umfassende Überprüfung einer Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen	33
	Resolution A	33
	Resolution B	33
61/291	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	34

RESOLUTIONEN 61/267 A und B

61/267. Umfassende Überprüfung einer Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

Resolution A

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/409/Add.1, Ziff. 9)¹.

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 165 ihrer Resolution 60/1 vom 16. September 2005 und auf ihre Resolutionen 59/281 vom 29. März 2005, 59/300 vom 22. Juni 2005, 60/263 vom 6. Juni 2006 und 60/289 vom 8. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005 sowie ihrer Resolutionen 59/300 und 60/263 und der Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen ihre Null-Toleranz-Politik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in ihren Friedenssicherungseinsätzen entsprechend der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze² anwenden,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer umfassenden Strategie für die Gewährung von Hilfe an die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen oder mit ihnen in Zusammenhang stehendes Personal,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen diesbezüglich energische und wirksame Schritte unternehmen müssen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über seine zweite wiederaufgenommene Tagung 2006, die am 18. Dezember 2006 abgehalten wurde;
2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Ziffern 1 bis 5 des Berichts des Sonderausschusses³ an.

Resolution B

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 24. Juli 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/409/Add.2, Ziff. 11)⁴.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 165 ihrer Resolution 60/1 vom 16. September 2005 und ihre Resolutionen 59/281 vom 29. März 2005, 59/300 vom 22. Juni 2005, 60/263 vom 6. Juni 2006 und 60/289 vom 8. September 2006,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Ziff. 55.

³ A/61/19 (Part I).

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

in Bekräftigung ihrer Resolution 59/296 vom 22. Juni 2005 sowie ihrer Resolutionen 59/300, 60/263 und 61/267 A vom 16. Mai 2007 und der Notwendigkeit, dass die Vereinten Nationen ihre Null-Toleranz-Politik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in ihren Friedenssicherungseinsätzen entsprechend der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁵ anwenden,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer umfassenden Strategie für die Gewährung von Hilfe an die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen oder mit ihnen in Zusammenhang stehendes Personal,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen diesbezüglich energische und wirksame Schritte unternehmen müssen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze über seine wiederaufgenommene Tagung 2007, die am 11. Juni 2007 abgehalten wurde⁶;

2. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 3 des Berichts des Sonderausschusses *an*.

RESOLUTION 61/291

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 24. Juli 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/409/Add.2, Ziff. 11)⁷.

61/291. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/263 vom 6. Juni 2006, 60/289 vom 8. September 2006 und 61/267 A vom 16. Mai 2007,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁸;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Ziffern 15 bis 232 des Berichts des Sonderausschusses⁹ *an*;

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Ziff. 55.

⁶ A/61/19 (Part III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 19*.

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

⁸ A/61/19 (Parts I–III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 19*.

⁹ A/61/19 (Part II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 19*.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/9	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	39
	Resolution B	39
61/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	40
	Resolution B	40
61/247	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	41
	Resolution B	41
61/248	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	44
	Resolution B	44
61/249	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste.....	47
	Resolution B	47
	Resolution C	49
61/250	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	51
	Resolution B	51
	Resolution C	55
61/258	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	59
61/260	Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007.....	60
61/261	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	60
61/262	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda.....	64
61/263	Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement	66
61/264	Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung.....	70
61/265	Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze.....	72
61/273	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	73
61/274	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	75
61/275	Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....	76
61/276	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen	80
61/277	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	90

* Sofern nicht anders angemerkt, werden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/278	Konsolidierung der Friedenssicherungskonten.....	92
61/279	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen.....	92
61/280	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	100
61/281	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	103
61/282	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	106
61/283	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	107
61/284	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti.....	110
61/285	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	113
61/286	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	115
61/287	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	118
61/288	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone.....	121
61/289	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	122
61/290	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	125

RESOLUTION 61/9 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/547/Add.2, Ziff. 6).

61/9. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/9 A vom 31. Oktober 2006, und auf ihren Beschluss 61/554 vom 4. April 2007,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

¹ Damit wird die Resolution 61/9 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/9 A.

² A/61/716 und Corr.1.

³ A/61/852/Add.6.

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006²;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 69.015.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 9 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

11. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 69.015.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.304.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 11 genannten Betrag in Höhe von 69.015.000 Dollar anzurechnen sind;

13. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/233 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/631/Add.1, Ziff. 6).

61/233. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/249 B vom 18. Juni 2004, 59/264 B vom 22. Juni 2005, 60/234 B vom 30. Juni 2006 und 61/233 A vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁵, des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode⁶ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode⁷,

⁴ Damit wird die Resolution 61/233 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/233 A.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5)*, Vol. II.

⁶ A/61/866.

⁷ A/61/811.

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006⁵;
2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁸ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *erinnert* an ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993, in der sie beschloss, dass die nicht aus freiwilligen Beiträgen gedeckten Kosten der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum als Ausgaben der Organisation behandelt werden sollen, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;
4. *erklärt erneut*, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;
5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁶ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
6. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;
7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode⁷;
8. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;
10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Periode oder die vorangegangenen Perioden abzugeben.

RESOLUTION 61/247 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/621/Add.1, Ziff. 6).

61/247. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum

⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5 (A/61/5), Vol. II, Kap. II.*

⁹ Damit wird die Resolution 61/247 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/247 A.

¹⁰ A/61/673 und A/61/773.

¹¹ A/61/852/Add.12.

von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 30. Juni 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/247 A vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 129,8 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *beschließt*, die Frage der Schaffung von Stellen für international oder aus dem Kreis der Freiwilligen der Vereinten Nationen zu rekrutierendes Unterstützungspersonal nach einer Überprüfung der Personalstruktur der Operation erneut zu behandeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 493.698.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 470.856.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 19.645.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.196.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 493.698.400 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 41.141.500 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.381.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.165.200 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.999.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 216.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 52.376.700 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 52.376.700 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 737.600 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in Ziffer 18 genannten Betrag von 52.376.700 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

¹² A/61/673.

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/248 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/617/Add.1, Ziff. 6).

61/248. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

B¹³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1741 (2007) vom 30. Januar 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/248 A vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 47,6 Millionen US-Dollar, was etwa 3,9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit

¹³ Damit wird die Resolution 61/248 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 61/248 A.

¹⁴ A/61/720 und A/61/842.

¹⁵ A/61/852/Add.9.

Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 118.988.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 113.483.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 4.734.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 770.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 9.915.725 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹⁶ A/61/720.

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 281.225 Dollar im Steuerausgleichsfonds für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2007, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 236.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.167 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.358 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 109.072.975 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 9.915.725 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.093.475 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.603.700 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 441.833 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.942 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.857.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 35.857.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 966.400 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 35.857.300 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 61/249 B und C

61/249. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Resolution B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 2. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/644/Add.1, Ziff. 6).

B¹⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, sowie auf seine spätere Resolution 1745 (2007) vom 22. Februar 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/249 A vom 22. Dezember 2006 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 27. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,5 Millionen US-Dollar, was etwa 47 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

¹⁷ Damit wird die Resolution 61/249 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I/Corr.1)), Bd. I, zu Resolution 61/249 A.

¹⁸ A/61/759.

¹⁹ A/61/802.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *erinnert* an ihre Resolution 60/266 Abschnitt VI Ziffer 1, hebt erneut hervor, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und die Durchführung eines einheitlichen Arbeitsplans sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um funktionelle und strukturelle Überschneidungen zu vermeiden, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen bei der Planung der personellen Ausstattung und im Entwurf des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, die Schaffung einer D-2-Stelle für den Stabschef, einer D-1-Stelle für den Leitenden Referenten für politische Angelegenheiten und einer D-1-Stelle für den für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichef zu genehmigen;

12. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Personalbedarf der Mission, einschließlich der Stellen des Stabschefs, des Leitenden Referenten für politische Angelegenheiten und des für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichefs, im Kontext des Entwurfs des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu überprüfen;

13. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste den Betrag von 184.819.900 Dollar für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007 zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 61/249 A für die Mission bereits genehmigte Betrag von 170.221.100 Dollar für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007 eingeschlossen ist;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007

17. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 61/249 A für die Mission für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 31. März 2007 bereits veranlagten Betrags von 170.221.100 Dollar den zusätzlichen Betrag von 14.598.800 Dollar für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in ihren Resolutionen 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitrags-

schlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.402.600 Dollar im Steuer- ausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. August 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmision durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmisionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution C

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/644/Add.2, Ziff. 6).

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beraten- den Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, sowie auf seine spätere Resolution 1745 (2007) vom 22. Februar 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushalts- voranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver- sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

²⁰ A/61/871 und Corr.1.

²¹ A/61/852/Add.17.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 82,4 Millionen US-Dollar, was etwa 49 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ und beschließt, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht²⁰ die Rangstufen für die Stellen des Stabschefs und des für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichefs beizubehalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Personalstruktur der Mission, einschließlich der Stellen des Stabschefs und des für Verwaltung und Entwicklung zuständigen Stellvertretenden Polizeichefs, vorzunehmen und im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste den Betrag von 160.589.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 153.159.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.390.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.039.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 105.675.538 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 26. Februar 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.456.419 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.981.902 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.059 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.458 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 54.914.362 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 zu einem monatlichen Satz von 13.382.492 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.315.781 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.069.198 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 222.441 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 24.142 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 61/250 B und C

61/250. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Resolution B

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 2. April 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657/Add.1, Ziff. 10)²².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

B²³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 A vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006 und 61/250 A,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 28. Februar 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 340,7 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur

²³ Damit wird die Resolution 61/250 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/61/49 und A/61/49 (Vol. I/Corr.1)), Bd. I, zu Resolution 61/250 A.

²⁴ A/61/766.

²⁵ A/61/803.

zwölf Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278 und 61/250 A nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278 und 61/250 A genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *erinnert* an die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats und ersucht den Generalsekretär, die von der Truppe erzielten Ergebnisse, einschließlich des erwarteten Ergebnisses 1.1²⁴, weiter in vollem Einklang mit dem vom Sicherheitsrat erteilten Mandat zu messen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung einer strategischen Planungszelle als Ad-hoc-Mechanismus zur Vorgabe militärstrategischer Leitlinien für die Truppe und betont, dass bei der militärischen Planung die Einheit der Führung und die Koordinierung am Amtssitz sichergestellt werden müssen;

14. *betont*, dass Friedenssicherungseinsätze im Hinblick auf ihren Bedarf an angemessener militärischer Planungskapazität und logistischer Unterstützung gleich behandelt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der strategischen Planungszelle vorzunehmen, die eine Klarstellung ihrer Rolle und Arbeitsweise, ihrer Beziehung zur Abteilung Militär der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, eine Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse über die militärischen Planungsaspekte umfangreicher und komplexer bestehender und künftiger Friedenssicherungseinsätze sowie Vorschläge für den Ausbau der Kapazitäten der Abteilung Militär beinhaltet, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

15. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

18. *nimmt Kenntnis* von der erheblichen Erhöhung der Truppenstärke und dem erweiterten Einsatzgebiet der Truppe und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nach Möglichkeit eine Analyse der zur Durchführung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der Truppe erforderlichen Kapazitäten vorzulegen;

19. *bewilligt* die für die strategische Planungszelle vorgeschlagenen Ressourcen als vorläufige Maßnahme bis zur erneuten Begründung des Ressourcenbedarfs im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 und Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

21. *beschließt*, für die Erweiterung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon während des Zeitraums vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 auf dem Sonderkonto für die Truppe den Betrag von 403.089.300 Dollar zu veranschlagen, der den von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 61/250 A bereits genehmigten Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 einschließt und der dem gemäß ihrer Resolution 60/278 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 hinzugefügt wird;

22. *beschließt außerdem*, den Generalsekretär zu ermächtigen, die Nutzung der mit Ziffer 23 ihrer Resolution 61/250 A gebilligten Verpflichtungsermächtigung bis zum 30. Juni 2007 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 über die tatsächlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

23. *beschließt ferner*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die gemäß ihren Resolutionen 60/278 und 61/250 A für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bewilligt wurden, von insgesamt 6.844.200 Dollar auf 5.631.500 Dollar zu genehmigen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranlagten Betrags von 97.579.600 Dollar und des gemäß ihrer Resolution 61/250 A für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 bereits veranlagten Betrags von 257.340.400 Dollar den zusätzlichen Betrag von 145.748.900 Dollar für die Erweiterung der Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.212.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Per-

sonalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 entspricht, ihrer Veranlagung nach Ziffer 24 hinzuzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ während ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ weiter zu behandeln.

Resolution C

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/657/Add.2, Ziff. 12)²⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Australien.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 61/250 B vom 2. April 2007,

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

²⁷ A/61/829, A/61/870 und Corr.1 und A/61/883.

²⁸ A/61/852/Add.16.

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006 und 61/250 B,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 141,6 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A und 61/250 B nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A und 61/250 B genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *erinnert* an die Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats, bekräftigt Ziffer 12 der Resolution 61/250 B der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, die erwarteten Ergebnisse der Truppe weiter in vollem Einklang mit dem vom Rat erteilten Mandat zu messen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die strategische Planungszelle²⁹ und stellt fest, dass die Einrichtung der Zelle einen Ansatz widerspiegelt, der von den festgelegten Strukturen und Verfahrensweisen des Sekretariats und von der üblichen Rolle des Militärberaters abweicht;

14. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 61/250 B und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung der strategischen Planungszelle Bericht zu erstatten, mit Angaben über die empfohlene Dauer ihres Bestehens, die Gründe für ihre derzeitige personelle Ausstattung, ihre Beziehung zur Abteilung Militär der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Modalitäten der Koordinierung mit dieser Abteilung, ihre Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Sicherung der Einheit der Führung und der Integration in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Kostenwirksamkeit ihrer Arbeitsweise, ihr Zusammenwirken mit anderen Teilen des Sekretariats und die Möglichkeit, den Ansatz auf andere Missionen, insbesondere auf die umfangreichen und komplexen Missionen, anzuwenden;

15. *betont*, wie wichtig eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der strategischen Planungszelle und den anderen hochrangigen Führungskräften des Sekretariats, insbesondere dem Militärberater, ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

19. *bewilligt* die für die strategische Planungszelle vorgeschlagenen Ressourcen als vorläufige Maßnahme bis zu ihrer weiteren Überprüfung nach Ziffer 14;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307, Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278, Ziffer 21 ihrer Resolution 61/250 A und Ziffer 20 ihrer Resolution 61/250 B vollständig durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006³⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

22. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 748.204.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 713.586.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe

²⁹ A/61/883.

³⁰ A/61/829.

pe, der Betrag von 29.773.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.844.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt außerdem*, den Betrag von 124.700.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.538.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.978.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 505.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 54.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 623.503.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 62.350.383 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

26. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 12.692.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.892.900 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.525.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 273.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.027.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

28. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.027.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 27 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

29. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 637.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 27 und 28 genannten Betrag in Höhe von 18.027.100 Dollar anzurechnen sind;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf ent-

sprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/258

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 26. März 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.3, Ziff. 6).

61/258. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/247 A und 60/248 vom 23. Dezember 2005, 60/255 vom 8. Mai 2006, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen³¹ und der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs³¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;
3. *beschließt*, für die Mission der Vereinten Nationen in Nepal die folgenden Stellen zu genehmigen:
 - a) einen Leiter der Gruppe Überwachung und Kontaktarbeit (P-3) und einen Beigeordneten Referenten für Zivilangelegenheiten (P-2) für jede der fünf Regionalkomponenten des Büros für Zivilangelegenheiten;
 - b) einen Hauptreferenten für Koordinierung (P-5) für das Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;
 - c) einen Referenten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen (P-3) für die Sektion Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;
 - d) einen Referenten für Kinderschutz (P-3) für die Sektion Kinderschutz;
4. *beschließt außerdem*, für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi die folgenden Stellen zu genehmigen:
 - a) einen Referenten für bewährte Praktiken (P-4) für das Büro des Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs;
 - b) einen Referenten für politische Angelegenheiten (P-3) für das Büro für politische Angelegenheiten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Nepal dafür zu sorgen, dass rechtzeitig Mitarbeiter rekrutiert werden und dass die zur Deckung der Betriebskosten, unter anderem für Gebäude und Infrastruktur, Lufttransport und Kommunikation, vorgesehenen Mittel wirksam und effizient eingesetzt werden, die Koordinierung zwischen den im Missionsgebiet tätigen Institutionen der Vereinten Nationen zu verbessern und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 darüber Bericht zu erstatten;

³¹ A/61/525/Add.6 und 7.

³² A/61/640/Add.1 und 2.

6. *billigt* für das Jahr 2007 Haushaltspläne in Höhe von insgesamt 122.064.900 US-Dollar für das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (33.080.400 Dollar), den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat (162.500 Dollar) und die Mission der Vereinten Nationen in Nepal (88.822.000 Dollar);

7. *nimmt Kenntnis* von den geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 156.800 Dollar;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 156.800 Dollar und in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 121.902.400 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu veranschlagen;

9. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 5.872.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzurechnen ist.

RESOLUTION 61/260

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/654/Add.1, Ziff. 6).

61/260. Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A and B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006 und 61/238 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007, das in den Ziffern 59 bis 83 ihres Berichts³³ aufgeführt ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007³³;

2. *beschließt*, ab der zweiundsechzigsten Tagung den Jahresbericht und das Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe gemeinsam während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen Tagungen zu behandeln.

RESOLUTION 61/261

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/832, Ziff. 8).

61/261. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004 und 59/283 vom 13. April 2005,

erneut erklärend, dass ein transparentes, unparteiisches, unabhängiges und wirksames System der internen Rechtspflege eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung der fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen darstellt und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen ein vorbildlicher Arbeitgeber sind,

³³ Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 34 (A/62/34).

betonend, wie wichtig Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Interessenkonflikte im System der internen Rechtspflege sind,

sich dessen bewusst, dass das gegenwärtige System der internen Rechtspflege bei den Vereinten Nationen langsam, umständlich, ineffektiv und von mangelnder Professionalität gekennzeichnet ist und dass das gegenwärtige System der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mangelhaft ist,

mit Besorgnis feststellend, dass die überwiegende Mehrheit der im System der internen Rechtspflege tätigen Personen nicht über eine juristische Ausbildung oder entsprechende Qualifikationen verfügt,

feststellend, dass der Rechtsbeistand für das Management der Organisation von einer Gruppe professioneller Anwälte geleistet wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für das im Konsens erzielte Ergebnis der siebenten Sondertagung des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Durchführung der Resolution 59/283³⁴, des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen³⁵, der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷, der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Ombudsperson³⁸, der Berichte des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen³⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴¹, der Berichte des Generalsekretärs betreffend die Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarangelegenheiten und in Fällen strafbaren Verhaltens⁴² sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 14. Oktober 2005 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴³,

1. *begrüßt* den Bericht der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen³⁵ und die diesbezügliche Mitteilung des Generalsekretärs³⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat: Durchführung der Resolution 59/283³⁴, die Tätigkeiten der Ombudsperson³⁸, die Rechtspflege im Sekretariat: Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen³⁹, die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁰ und die Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarangelegenheiten und in Fällen strafbaren Verhaltens⁴² sowie von den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen^{37, 41};

3. *verweist* auf ihren Beschluss 61/511 B vom 28. März 2007;

³⁴ A/61/342.

³⁵ A/61/205.

³⁶ A/61/758.

³⁷ A/61/815.

³⁸ A/60/376 und A/61/524.

³⁹ A/60/72 und Corr.1 und A/61/71.

⁴⁰ A/59/883.

⁴¹ A/60/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*.

⁴² A/60/315 und A/61/206.

⁴³ A/C.5/60/10.

Neues System der internen Rechtspflege

4. *beschließt*, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

5. *erkennt an*, dass die Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sich unter anderem positiv auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung auswirken und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessern sollte;

6. *betont*, wie wichtig größere Transparenz bei der Entscheidungsfindung und eine größere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für das System ist;

7. *betont außerdem*, wie wichtig die ordnungsgemäße Anwendung eines soliden Leistungsbeurteilungssystems als mögliches Mittel zur Vermeidung von Konflikten ist und dass Schulungsmöglichkeiten für Führungskräfte angeboten werden müssen, um ihre Konfliktlösungskompetenz zu verbessern;

8. *bekräftigt* die Bestimmung 112.3 der Personalordnung, die sich auf die finanzielle Haftung von Führungskräften bezieht;

9. *betont*, dass es einer umfassenden Schulung für alle am System der internen Rechtspflege Beteiligten bedarf und dass die Bediensteten über dieses System, die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Rechte und Pflichten der Bediensteten wie auch der Führungskräfte unterrichtet werden müssen;

10. *schließt sich* der Empfehlung der Gruppe für die Neugestaltung *an*, die Gruppen für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden abzuschaffen, ihre das informelle System betreffenden Aufgaben dem Büro der Ombudsperson zu übertragen und ihre anderen Aufgaben dem formalen System der internen Rechtspflege zu übertragen;

Informelles System

11. *erkennt an*, dass die informelle Konfliktlösung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und *betont*, dass soweit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

12. *beschließt*, ein einziges, integriertes und dezentralisiertes Büro der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu schaffen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, drei Stellen für das Büro der Ombudsperson einzurichten, und zwar in Genf, Wien und Nairobi;

14. *hebt hervor*, dass die Ombudsperson die Bediensteten dazu zu ermutigen hat, sich um eine Regelung im Rahmen des informellen Systems zu bemühen;

15. *bekräftigt*, dass die Mediation ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen und effizienten informellen Systems der internen Rechtspflege ist und jeder Konfliktpartei jederzeit zur Verfügung stehen sollte, bevor in einer Angelegenheit eine abschließende Entscheidung ergeht;

16. *beschließt* die offizielle Einrichtung einer Abteilung Mediation am Amtssitz innerhalb des Büros der Ombudsperson der Vereinten Nationen, die offizielle Mediationsdienste für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen leisten wird;

17. *betont*, dass für Parteien, die eine Einigung im Wege der Mediation erzielt haben, die Verfolgung des Rechtswegs in Bezug auf die von dieser Einigung erfassten Ansprüche ausgeschlossen ist und dass die Parteien die Möglichkeit haben sollen, ein Verfahren im Rahmen des formalen Rechtspflegesystems anzustrengen, um die Durchsetzung der Einigung zu erzwingen;

18. *unterstreicht* die Aufgabe der Ombudsperson, über allgemeine systemische Fragen Bericht zu erstatten, die von ihr festgestellt oder die ihr zur Kenntnis gebracht werden;

Formales System

19. *kommt überein*, dass das formale System der internen Rechtspflege zwei Stufen umfassen soll, und zwar eine erste Instanz, das Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche

Streitigkeiten, und eine Berufungsinstanz, das Berufungsgericht der Vereinten Nationen, die verbindliche Entscheidungen erlassen und geeignete Abhilfemaßnahmen anordnen;

20. *beschließt*, dass das dezentralisierte Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten die bestehenden Beratungsorgane innerhalb des gegenwärtigen Systems der internen Rechtspflege, einschließlich der Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, der Gemeinsamen Disziplinarausschüsse und gegebenenfalls anderer Organe, ersetzen wird;

21. *hebt hervor*, wie wichtig die Effizienz der Arbeitsmethoden des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen ist;

22. *betont*, dass die Wirksamkeit des formalen Systems weitgehend vom rechtlichen und richterlichen Sachverstand, der Erfahrung, der Unabhängigkeit und anderen Qualifikationen der Richter abhängig sein wird;

23. *kommt überein*, dass die Bediensteten auch weiterhin Rechtsbeistand erhalten sollen, und unterstützt die Stärkung eines Büros, das den Bediensteten professionelle Rechtsberatung erteilt;

24. *bittet* die Personalvertreter *erneut*, die Möglichkeit weiter zu prüfen, in der Organisation einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus für die rechtliche Beratung und Unterstützung der Bediensteten zu schaffen, wobei sich die Personalvertreter mit dem Generalsekretär abstimmen können, soweit sie dies für angezeigt halten;

Führungskräftebeurteilung

25. *anerkennt* die Notwendigkeit, über ein effizientes, wirksames und unparteiisches Verfahren zur Beurteilung der Führungskräfte zu verfügen;

26. *bekräftigt* die Wichtigkeit des allgemeinen Grundsatzes, dass zunächst die verwaltungsinternen Rechtsbehelfe zu erschöpfen sind, bevor förmliche Verfahren eingeleitet werden;

27. *macht sich* die in Ziffer 31 der Mitteilung des Generalsekretärs³⁶ enthaltenen Maßnahmen, die die Rechenschaftslegung durch die Führungskräfte gewährleisten sollen, *zu eigen*;

Büro für interne Rechtspflege

28. *kommt überein*, das von einer hochrangigen Führungskraft zu leitende Büro für interne Rechtspflege einzurichten, das die Gesamtverantwortung für die Koordinierung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen übernehmen wird;

Übergangsmaßnahmen

29. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Gemeinsamen Beiräte für Beschwerden, die Gemeinsamen Disziplinarausschüsse, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere Organe ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, bis das neue System funktionsfähig ist, um alle Fälle, mit denen sie befasst sind, einer Erledigung zuzuführen;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, das ordnungsgemäße Funktionieren des gegenwärtigen Systems der internen Rechtspflege bis zur Inkraftsetzung des neuen Systems sicherzustellen, namentlich auch durch die Durchführung der Resolution 59/283 der Generalversammlung;

31. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin die gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Fristen der Beschwerdeverfahren einzuhalten und die bestehenden Rückstände bei Fällen in allen Verfahrensphasen aufzuarbeiten;

Weitere Berichte

32. *ersucht* den Generalsekretär, über die folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege Bericht zu erstatten:

a) eine eingehende Analyse des Kreises der Personen, die von dem neuen System der internen Rechtspflege erfasst werden könnten;

b) Vorschläge zum Nominierungs- und Auswahlverfahren für die Ombudspersonen und die Richter, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 30 und 48 seines Berichts³⁷;

- c) eine überarbeitete Aufgabenstellung der Ombudsperson, sofern angezeigt, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und Dienstorte;
- d) detaillierte Vorschläge zur Stärkung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete, einschließlich Informationen über die entsprechende Praxis im einzelstaatlichen öffentlichen Dienst und im zwischenstaatlichen Bereich;
- e) detaillierte und objektive Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, in welchen Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen die Stellenstruktur Elemente des Systems der internen Rechtspflege vorsehen soll;
- f) die von der Arbeitsgruppe für Disziplinarverfahren des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal erzielten Ergebnisse, namentlich soweit sie die Empfehlungen der Gruppe für die Neugestaltung zu den Friedenssicherungseinsätzen betreffen;
- g) Regelungen für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen, deren Amtszeit von der Einführung des neuen Systems berührt wird;
- h) Vorschläge betreffend die Kanzlei des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten der Vereinten Nationen und dessen vorläufige Verfahrensordnung;
- i) einen Vorschlag für die Führungskräftebeurteilung unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 32 bis 40 seines Berichts³⁷;
- j) detaillierte Informationen über die Beziehungen zu den Fonds und Programmen, die mit diesen bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen und die zugrunde gelegten Kostenparameter, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses;
- k) einen Vergleich der Kosten des gegenwärtigen Systems, mit Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden, Gemeinsamen Disziplinarausschüssen und dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, und des vorgeschlagenen Systems, bestehend aus dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen;
- l) den Mittelbedarf für das neue System der internen Rechtspflege;
33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die genannten Berichte so weit wie möglich zu konsolidieren und sie der Generalversammlung mit Vorrang bis spätestens zu Beginn des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;
34. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung mit Vorrang einen Bericht über den Mittelbedarf für die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

Sonstige Fragen

35. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;
36. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, das neue System der internen Rechtspflege spätestens im Januar 2009 in Kraft zu setzen.

RESOLUTION 61/262

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/262. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolutionen 55/249 vom 12. April 2001, 56/285 vom 27. Juni 2002 und 57/289 vom 20. Dezember 2002 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 vom 13. April 2005,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

1. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

2. *erinnert* daran, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist;

3. *erinnert außerdem* an Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 59/282, womit sie beschloss, als einstweilige Maßnahme das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda um 6,3 Prozent zu erhöhen, und erinnert ferner an Abschnitt III Ziffer 8 der Resolution;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵ an;

5. *erinnert* an ihre Resolution 37/240 vom 21. Dezember 1982 und ersucht den Generalsekretär, die Reise- und Tagegeldregelungen für den Internationalen Gerichtshof unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 15 seines Berichts⁴⁵ und eingedenk der entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu überprüfen und zu aktualisieren und der Generalversammlung zur Genehmigung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 80 seines Berichts⁴⁴, wonach das Jahresgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aus einem Jahresgrundgehalt mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Indexpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts bestehen würde, der mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs in den Ziffern 83 und 84 seines Berichts⁴⁴;

7. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 133.500 US-Dollar festzusetzen, mit einem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Indexpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird;

8. *beschließt außerdem*, als Übergangsmaßnahme im Einklang mit Artikel 32 Absatz 5 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs die Jahresgehälter für die derzeitigen Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ru-

⁴⁴ A/61/554.

⁴⁵ A/61/612 und Corr.1.

anda für die Dauer ihrer derzeitigen Amtszeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich durch die Anwendung des revidierten Jahresgehaltssystems ein höherer Betrag ergibt, in der in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 genehmigten Höhe beizubehalten;

9. *beschließt ferner*, dass etwaige Beschlüsse in Bezug auf die Erhöhung des Gehalts und anderer Zulagen der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda keinen Präzedenzfall für andere Kategorien von innerhalb des Systems der Vereinten Nationen tätigen Richtern darstellen und dass etwaige Beschlüsse betreffend das Dienstverhältnis anderer Kategorien von Richtern von Fall zu Fall getroffen werden;

10. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme die Ruhegehälter der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda in der Höhe beizubehalten, die sich aus dem in Abschnitt III ihrer Resolution 59/282 beschlossenen Jahresgrundgehalt ergibt, und ersucht den Generalsekretär, Artikel 1 Absatz 2 der Pensionsordnung entsprechend abzuändern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der verschiedene Optionen für den Pensionsplan der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda enthält, darunter leistungsorientierte und beitragsorientierte Pläne, und dabei auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Ruhegehälter auf der Grundlage der geleisteten Dienstjahre statt der Amtszeit zu berechnen;

12. *erinnert* an Abschnitt I ihrer Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006 und beschließt, ihren Beschluss über die Höhe der Erziehungsbeihilfe für die Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu verlängern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die zusätzlichen Ausgaben Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/263

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/263. Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004, mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit einrichtete, um ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und 58/295 vom 18. Juni 2004,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen⁴⁶, über die zur Verbesserung der operativen Verwaltung der bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen im Sicherheitsbereich ergriffenen Maßnahmen⁴⁷, über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle⁴⁸ sowie über den Versiche-

⁴⁶ A/61/531.

⁴⁷ A/61/223.

⁴⁸ A/60/695 und A/61/566.

rungsschutz des Personals gegen böswillige Handlungen und über die Ausgaben der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Sicherheitsbereich⁴⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwendung und Verwaltung der von der Generalversammlung für die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bewilligten Mittel⁵⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen⁵¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld⁵² und der Mitteilung des Sekretariats über die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Geschäftskontinuität und die Notfallwiederherstellung⁵³,

sowie nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴,

hervorhebend, wie wichtig die Sicherheit des gesamten Personals und aller Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ist,

in Anerkennung der wichtigen Schritte, die die Hauptabteilung Sicherheit unternommen hat, um in der gesamten Organisation ein wirksames und professionelles System für das Sicherheitsmanagement zu gewährleisten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, im Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Professionalität und Sachverstand herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Durchführung einer einheitlichen und integrierten systemweiten Sicherheitspolitik von entscheidender Bedeutung ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen⁴⁶, über die zur Verbesserung der operativen Verwaltung der bestehenden Kostenteilungsvereinbarungen im Sicherheitsbereich ergriffenen Maßnahmen⁴⁷, über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle⁴⁸ sowie über den Versicherungsschutz des Personals gegen böswillige Handlungen und über die Ausgaben der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Sicherheitsbereich⁴⁹, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Verwendung und Verwaltung der von der Generalversammlung für die Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bewilligten Mittel⁵⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen⁵¹, dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld⁵² und der Mitteilung des Sekretariats über die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Geschäftskontinuität und die Notfallwiederherstellung⁵³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Hauptabteilung Sicherheit, im System der Vereinten Nationen schrittweise eine Führungsrolle bei der Reaktion auf Krisen und ihrer Bewältigung zu übernehmen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 detaillierte Angaben über das Projekt und die damit zusammenhängenden Kosten vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass es in Bezug auf die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine systemweite Politik und eine einheitliche Führung gibt;

5. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenden sicherheitspolitischen Rahmens bei den Vereinten Nationen, der die Grundlage für die Bewertung von Bedrohungen und Risiken, die Zusammenarbeit mit den Gastländern, die Kostenteilungsvereinbarungen und die Tätigkeit der

⁴⁹ A/60/317 und Corr.1.

⁵⁰ A/60/291.

⁵¹ A/60/291/Add.1.

⁵² A/59/702.

⁵³ A/60/677.

⁵⁴ A/60/7/Add.9, 33 und 35 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 7A*) und A/61/642.

Hauptabteilung Sicherheit bildet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen solchen Rahmen vorzulegen;

6. *betont*, dass Sicherheit ein unverzichtbarer Aspekt des Mandats der Hauptabteilung Sicherheit ist, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der bestehenden Sicherheitsprogramme am Amtssitz und an den Dienstorten durchzuführen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *wiederholt* den Grundsatz, dass das Sekretariat, die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gemeinsam die Verantwortung für die Sicherheit ihres Personals tragen;

8. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung der Sicherheit auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll;

9. *verweist* auf die Ziffern 50 und 52 in Abschnitt XI ihrer Resolution 59/276, in denen sie alle an den Kostenteilungsvereinbarungen beteiligten Einrichtungen aufforderte, eine rasche und sichere Finanzierung für diese Vereinbarungen bereitzustellen, und diejenigen mit Zahlungsrückständen zur raschen Entrichtung der noch ausstehenden Beträge aufforderte;

10. *nimmt Kenntnis* von dem zwischen der Hauptabteilung Sicherheit und den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen derzeit geführten Konsultationsprozess, einschließlich über die strategische Ausrichtung und die operativen Erfordernisse für die Sicherheitsvereinbarungen im Feld, mit dem Ziel, die Identifikation dieser Einrichtungen mit dem Prozess zu fördern und ihre Beteiligung daran zu verstärken;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁷ beschriebenen Situation, wonach sich die Weltbank auf Grund einer Meinungsverschiedenheit nicht an den Kosten für die Sicherheit im Feld beteiligt, und betont, dass dies die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen im Feld behindern könnte;

12. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Lösung dieses Problems dringend Konsultationen mit der Weltbank zu führen;

13. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwecks Herbeiführung einer praktikablen Kostenteilungsvereinbarung

a) eine gemeinsame Auslegung und Durchführung aller sicherheitsbezogenen Politiken zu gewährleisten;

b) die Ausarbeitung praktischer Methoden zu fördern, um die wirksame Durchführung der geltenden Vereinbarungen für die Aufteilung der Sicherheitskosten auf das gesamte System der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

c) die Erörterungen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um eine höhere Transparenz hinsichtlich der verschiedenen Quellen sicherheitsbezogener Kosten zu erreichen;

d) der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung der Buchstaben a), b) und c) ergriffenen Schritte und die mit der Sicherheit zusammenhängenden Ausgaben im Vergleich zu den Gesamtausgaben der Sonderorganisationen, Fonds und Programme vorzulegen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gastländer unternehmen, um ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen nachzukommen;

15. *betont*, dass die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen bei dem Gastland liegt, betont außerdem die Rolle der entsprechenden Gastlandabkommen bei der Definition dieser Verantwortung und wiederholt in diesem Zusammenhang ihr in Abschnitt XI Ziffer 27 ihrer Resolution 59/276 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, über die Aktualisierung und Überarbeitung der Gastlandabkommen sowie über die verschiedenen Kapazitäten der Gastländer zur Gewährleistung der Sicherheit der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Hauptabteilung Sicherheit bei der Bewertung und Bewältigung von Sicherheitsrisiken um Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden der jeweiligen Gastländer bemüht, und fordert die Hauptabteilung nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit mit den Gastländern sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass diese stets umfassend informiert werden;

17. *anerkennt* die erweiterten Ausbildungsinitiativen, die von der Hauptabteilung Sicherheit durchgeführt wurden, und legt der Hauptabteilung nahe, der Ausbildung auch weiterhin hohe Priorität beizumessen und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien) fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beauftragen, deren Schwerpunkte unter anderem die Struktur der Hauptabteilung Sicherheit, die Rekrutierungsverfahren und die Durchführung von Abschnitt XI der Resolution 59/276 der Generalversammlung sowie die Interaktion, Zusammenarbeit und Abstimmung der Hauptabteilung mit anderen Einrichtungen des Sekretariats sind, namentlich, aber nicht ausschließlich, mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und der Versammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffern 17, 18 und 20 ihrer Resolution 59/276;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um in der Hauptabteilung Sicherheit eine möglichst weitgehende geografische Ausgewogenheit herbeizuführen, ohne die Gewährleistung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gefährden, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese Bemühungen fortzusetzen und dabei die Vorschläge für eine wirksame Erhöhung der Vertretung der Entwicklungsländer im Sekretariat zu berücksichtigen, um die er in Abschnitt X Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006 ersucht wurde;

21. *verweist* auf Ziffer 1 in Abschnitt XI ihrer Resolution 61/244, in der sie das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Positionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen, bekräftigte, und bedauert, dass die Erreichung dieses Zieles bisher nur langsam voranschreitet;

22. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von Ziffer 42 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ und fordert ihn nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zur Erreichung der Geschlechterparität in der Hauptabteilung Sicherheit zu unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die zur Durchführung der Ziffern 20, 21 und 22 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

24. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die genehmigten Projekte effizienter und wirksamer durchzuführen und zu diesem Zweck Abläufe zu straffen, Richtwerte festzulegen, die Fristen für die verschiedenen Projektphasen und die Verwaltungs- und Managementaufsicht einzuhalten und die Rechenschaftspflicht zu stärken;

25. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, die an allen Dienstorten gewonnenen Erkenntnisse und die Verfahrensweisen, die sich dort bewährt haben, umfassend zu berücksichtigen, um die Durchführung der ersten Phase des standardisierten Zugangskontrollsystems zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich auch über mögliche Effizienzsteigerungen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 16 seines Berichts⁵⁵ und ersucht den Generalsekretär, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um ein Höchstmaß an Schutz für die im standardisierten Zugangskontrollsystem befindlichen persönlichen Daten zu gewährleisten;

⁵⁵ A/61/642.

27. *beschließt*, dass zur Behandlung der im Rahmen des standardisierten Zugangskontrollsystems erfassten Daten, die sich auf Vertreter der Mitgliedstaaten, Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen⁵⁶ beziehen, die folgenden Bestimmungen uneingeschränkt Anwendung finden:

a) Die Daten werden ausschließlich zu dem Zweck erfasst, bei der Durchführung von Notfallvorsorge- und Bergungsmaßnahmen die An- oder Abwesenheit von Personen in den betreffenden Räumlichkeiten festzustellen;

b) nur Bedienstete der Hauptabteilung Sicherheit, die vom Untergeneralsekretär für Sicherheit förmlich dazu befugt werden und ordnungsgemäß über die Bestimmungen dieser Ziffer unterrichtet sind, haben Zugang zu den genannten Daten, die unter keinen Umständen einer dritten Partei inner- oder außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden dürfen, außer zum Zwecke der in Buchstabe a) genannten Notfallvorsorge- und Bergungsmaßnahmen;

c) nach Abschluss des Zyklus der Ein- und Ausgangsregistrierung, der für Zugangsdaten höchstens vierundzwanzig Stunden und für digitale Videoaufzeichnungen höchstens dreißig Tage betragen darf, werden die Daten automatisch aus dem standardisierten Zugangskontrollsystem gelöscht;

d) Verstöße gegen die in den Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bestimmungen stellen eine schwere Verfehlung im Sinne des Artikels 10.2 des Personalstatuts dar;

28. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 7 seines Berichts⁵⁵ und beschließt, sich im Rahmen der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 erneut mit dieser Frage zu befassen und dabei auch Abschnitt XI Ziffer 27 ihrer Resolution 59/276 zu berücksichtigen;

29. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Durchführung der ersten Phase des standardisierten Zugangskontrollsystems Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 20.208.000 US-Dollar im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007, von 1.500.000 Dollar im Rahmen des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und von 1.975.000 Dollar im Rahmen des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda einzugehen, unbeschadet der Durchführung der für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bereits gebilligten Projekte, über die im Rahmen der jeweiligen zweiten Haushaltsvollzugsberichte Bericht zu erstatten ist;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass die in Kapitel 32 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 vorgesehenen Projekte vollständig durchgeführt werden, und ersucht den Generalsekretär, zur Prüfung durch die Generalversammlung über die Auswirkungen, die die Durchführung der in Ziffer 29 genannten ersten Phase gegebenenfalls auf die bereits gebilligten Projekte haben wird, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/264

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.4, Ziff. 17).

61/264. Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und ihre Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

⁵⁶ Siehe ST/SGB/2002/9.

⁵⁷ A/61/730.

⁵⁸ A/61/791.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁷;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸;
3. *verweist* auf Abschnitt II ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 und stellt mit Besorgnis fest, dass es nach ihrer damaligen Billigung der ursprünglichen Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dieser Frage über sieben Jahre dauerte, bis der erste Bericht über die Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses erstellt wurde;
4. *nimmt* in diesem Zusammenhang davon *Kenntnis*, dass in der Zwischenzeit die geschätzten Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, insbesondere auf Periodenabgrenzungs- und versicherungsmathematischer Basis, erheblich gestiegen sind;
5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den steigenden Kosten des Programms für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
6. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor die Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und die antizipativen Aufwendungen in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesen werden müssen und dass diese Vorschrift unabhängig von der Art der Finanzierung dieser Verbindlichkeiten gilt;
7. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 60/255, in der sie die vom Generalsekretär angegebenen Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses anerkannte;
8. *ist sich dessen bewusst*, dass bei allen Finanzierungsquellen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses entstanden sind;
9. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Quellen der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses konkret benannt werden müssen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten unter Verwendung der aktuellen Daten und der nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor vorgeschriebenen versicherungsmathematischen Methode zu validieren und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über das Ergebnis der Validierung und den Stand der Verbindlichkeiten, mit vom Rat der Rechnungsprüfer geprüften Zahlenangaben, sowie zusätzliche Informationen über mögliche Finanzierungsoptionen vorzulegen;
11. *ist sich* der Komplexität dieser Frage und der erheblichen Höhe der Verbindlichkeiten *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, langfristige Strategien unter Berücksichtigung der verschiedenen Finanzierungsoptionen vorzulegen und ihr spätestens während des Hauptteils ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
12. *genehmigt* die folgenden Änderungen der Bestimmungen über die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses für ab dem 1. Juli 2007 eingestellte neue Bedienstete:
 - a) die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und für die entsprechenden Zuschüsse dahin gehend, dass künftig eine Mitgliedschaft von mindestens zehn Jahren in Krankenversicherungsplänen der Vereinten Nationen erforderlich ist, wodurch die Bestimmung über die Möglichkeit des Nachkaufs von Ansprüchen nach fünfjähriger Mitgliedschaft entfällt;
 - b) die Anwendung eines theoretischen, einer mindestens fünfundzwanzigjährigen Dienstdauer entsprechenden Ruhegehalts als Grundlage für die Errechnung der Beiträge der Ruhestandsbediensteten anstelle der tatsächlichen Anzahl der Dienstjahre, wenn diese weniger als fünfundzwanzig Jahre beträgt;
 - c) die Einführung einer Vorschrift, wonach die Anspruchsvoraussetzung für die Mitversicherung von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine zum Zeitpunkt des Eintritts des Bediensteten der Vereinten Nationen in den Ruhestand mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einem Krankenversicherungsplan der Vereinten Nationen ist, beziehungsweise eine mindestens zweijährige Mit-

gliedschaft, wenn der Ehegatte durch einen externen Arbeitgeber oder die Regierung eines Staates krankenversichert ist, ausgenommen in Fällen, in denen der unterhaltsberechtigten Familienangehörige in dem betreffenden Zeitraum neu hinzugekommen ist und innerhalb von dreißig Tagen nach dem tatsächlichen Beginn der Unterhaltsberechtigung in die Krankenversicherung aufgenommen wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen zur Senkung der mit den Krankenversicherungsplänen der Organisation zusammenhängenden Kosten Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Einrichtung eines unabhängigen, getrennten Sonderkontos für die Verbuchung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der damit zusammenhängenden Vorgänge zu genehmigen;

15. *ersucht* um umfassendere Informationen und Analysen, die unter anderem auf den Ergebnissen der versicherungsmathematischen Bewertung des Plans für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum 31. Dezember 2007 beruhen und folgende Punkte behandeln:

a) die Vor- und Nachteile für die Mitgliedstaaten, die sich aus der Option des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegenüber der Option des Kapitaldeckungsverfahrens ergeben;

b) die Hochrechnungen hinsichtlich des Anteils der Bediensteten in Friedenssicherungseinsätzen, die Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses haben werden, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Laufbahnmuster der Bediensteten in Friedenssicherungsmissionen;

c) Erhebung eines unterschiedlich abgestuften Aufschlags, als Prozentsatz der Gehaltskosten, von den verschiedenen Finanzierungsquellen, einschließlich des ordentlichen Haushalts, der Friedenssicherungshaushalte und der außerplanmäßigen Mittel, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der unterschiedlichen Laufbahnmuster der aus diesen Quellen finanzierten Bediensteten, in ausreichender Höhe für eine berechenbare Finanzierung der Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ohne dass die Bildung einer Rücklage notwendig wird;

d) die Option einer teilweisen Kapitaldeckung dieser Verbindlichkeiten;

e) die Option einer vollen Kapitaldeckung über einen längeren Zeitraum als in dem Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;

f) welcher Anteil der aufgelaufenen Verbindlichkeiten jeweils auf die verschiedenen Kategorien von Leistungsempfängern aller Finanzierungsquellen entfällt, nämlich derzeitige Ruhestandsbedienstete, aktive Bedienstete, die bereits pensionsberechtigt sind, und aktive Bedienstete, die noch nicht pensionsberechtigt sind, sowie verschiedene Optionen für die Behandlung dieser Verbindlichkeiten;

g) einen Reservefonds für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und entsprechende Anlagestrategien;

16. *betont*, wie wichtig es ist, mit dieser Frage weiter befasst zu bleiben, und beschließt, sie in Erwartung der Validierung der aufgelaufenen Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung mit Vorrang erneut zu behandeln.

RESOLUTION 61/265

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667/Add.1, Ziff. 8).

61/265. Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/246 vom 24. Dezember 2001, 57/287 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/101 B vom 9. Dezember 2003, 59/270 vom 23. Dezember 2004 und 60/259 vom 8. Mai 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/245 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze⁵⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/259 die Erstellung eines konsolidierten Berichts zu koordinieren;

2. *nimmt Kenntnis* von der Aufsichtstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Bezug auf die Einsätze des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Indonesien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Indonesien und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Sri Lanka und stellt anerkennend fest, dass die Mehrzahl der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend die Einsätze dieser Ämter umgesetzt wurden;

3. *erinnert* an Ziffer 14 ihrer Resolution 60/259, bedauert, dass dem darin enthaltenen Ersuchen, mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste bei der Erstellung eines konsolidierten Berichts über die internen Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf den Tsunami-Hilfeinsatz zusammenzuarbeiten, nicht entsprochen wurde, und betont abermals, wie wichtig die volle Umsetzung der Beschlüsse der beschlussfassenden Organe ist;

4. *erinnert außerdem* an Ziffer 2 ihrer Resolution 61/245 und beschließt, die Frage der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, insbesondere in Bezug auf die komplexen interinstitutionellen Programme, die von einer Reihe von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, weiter zu prüfen;

5. *erinnert ferner* daran, dass der Rat der Rechnungsprüfer eine horizontale Überprüfung der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Gefolge des Tsunami durchgeführt hat, und sieht der Behandlung dieser Überprüfung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen.

RESOLUTION 61/273

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.5, Ziff. 8).

61/273. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und der auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 61/252 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze auf Grund des vom Menschenrechtsrat auf seiner vierten Sondertagung 2006 verabschiedeten Beschlusses S-4/101 und über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Rat auf seiner vierten Tagung 2007 verabschiedeten Resolutionen⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

⁵⁹ A/61/669.

⁶⁰ A/61/530/Add.2 und 3.

⁶¹ A/61/917.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁶⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹ an;

II

Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

unter Hinweis auf ihren Beschluss 61/555 vom 4. April 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶²;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an;
3. *bekräftigt*, dass die Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Einklang mit den Artikeln VI und VII seiner Satzung nicht aus ordentlichen Haushaltsmitteln finanziert werden darf;
4. *stellt fest*, dass das Institut bereits früher darum ersucht hat, ausnahmsweise zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zu erhalten;
5. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu zahlen und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;
6. *fordert* das Institut *auf*, sich bei der Aufstellung seines Haushalts stärker am Umfang der verfügbaren freiwilligen Mittel zu orientieren;
7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in seinem der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über das Institut Lösungen für die Stabilisierung der Finanzlage des Instituts ohne Rückgriff auf ordentliche Haushaltsmittel vorzuschlagen, im Einklang mit der Satzung des Instituts;
8. *beschließt*, den Generalsekretär ausnahmsweise zu ermächtigen, Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 367.800 US-Dollar in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einzugehen, mit der Maßgabe einer vollständigen Rückzahlung bei Eingang freiwilliger Beiträge;

III

Überprüfung des logischen Rahmens für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

unter Hinweis auf Abschnitt VII Ziffer 7 ihrer Resolution 61/252,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung des logischen Rahmens für besondere politische Missionen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;
2. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 7 seines Berichts an.

⁶² A/61/897.

⁶³ A/61/924.

⁶⁴ A/61/890.

⁶⁵ A/61/919.

RESOLUTION 61/274

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/967, Ziff. 6).

61/274. Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/241 und 61/242 vom 22. Dezember 2006 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 61/239 vom 22. Dezember 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶;
2. *unterstreicht*, wie wichtig es für sie ist, dass die Gerichtshöfe während ihrer gesamten Arbeitsabschlussphase wirksam funktionieren können;
3. *betont* den Sondercharakter der Gerichtshöfe;
4. *erkennt an*, dass die Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen der Gerichtshöfe für die Umsetzung ihrer Arbeitsabschlussstrategie unerlässlich ist;
5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der in den Berichten des Generalsekretärs⁶⁶ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ enthaltenen Feststellung, dass die Gerichtshöfe nun, da sie ihr Mandat zu Ende führen, Schwierigkeiten haben könnten, Mitarbeiter in Schlüsselpositionen an sich zu binden beziehungsweise solche Mitarbeiter zu rekrutieren;
6. *stellt fest*, dass mögliche Schwierigkeiten bei der Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen durch die Schaffung einer entsprechenden Anreizprämie behoben werden könnten, gleichzeitig aber auch andere Mittel geprüft werden sollten;
7. *stellt außerdem fest*, dass bei allen Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung den Schwierigkeiten, die die Gerichtshöfe während ihrer Arbeitsabschlussphase bei der Bindung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen erfahren, klar Rechnung getragen werden sollte;
8. *erkennt an*, dass die Zahlung einer Treueprämie im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist und sich auf das System auswirken könnte, und ersucht daher die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, sie spätestens während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung hinsichtlich des vom Generalsekretär in seinem Bericht unterbreiteten Vorschlags zu beraten;
9. *ersucht* den Generalsekretär, ohne etwaigen Beschlüssen über die Durchführung von Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung vorzugreifen, ihr spätestens während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der neben den Kostenauswirkungen unter anderem folgende Angaben enthält:

a) aktualisierte Personaldaten, namentlich zu derzeitigen und voraussichtlichen Personalbewegungen, auch unter Berücksichtigung auslaufender Verträge, der Zahl der aus dem Dienst

⁶⁶ A/61/824.

⁶⁷ A/61/923.

ausscheidenden Mitarbeiter und der Schlüsselpositionen, bei denen das Problem der Personalerhaltung auftreten könnte;

b) Pläne zur Verringerung der Personalstärke für jeden Gerichtshof, aus denen der bis zum Abschluss des jeweiligen Mandats zu erwartende jährliche Stellenabbau klar hervorgeht;

c) im Einklang mit dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung stehende nichtfinanzielle Anreize und Maßnahmen, insbesondere solche, die es ermöglichen würden, aus dem vorgesehenen Personalabbau an den Gerichtshöfen Nutzen zu ziehen, wie Weitervermittlung und eine verstärkte systemweite Koordination im Bereich der Laufbahntwicklung, der Mobilität und der Abordnung;

d) eine klare Begründung für die etwaige Zahlung einer Treueprämie;

e) alle mit der Durchführung eines Mitarbeiterbindungsplans verbundenen rechtlichen Aspekte;

f) alternative Methoden zur Berechnung der Höhe der Treueprämie, namentlich durch Orientierung der Vorschläge an den Schlüsselpositionen, den erforderlichen Dienstjahren, möglichen Mechanismen zur Festlegung von Höchstbeträgen und dem Zeitpunkt der Zahlung, sowie die mit einem solchen Mitarbeiterbindungsplan verbundenen Bedingungen.

RESOLUTION 61/275

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/980, Ziff. 6).

61/275. Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 59/287 vom 13. April 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 45/248 B vom 21. Dezember 1990, 60/1 vom 16. September 2005, 60/248 vom 23. Dezember 2005 sowie 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁶⁸, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹, der Berichte des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über Vorschläge zur Stärkung des Amtes⁷²,

in Bekräftigung der gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁶⁸ und über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰;

2. *bekräftigt* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die aktualisierte Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Aus-

⁶⁸ A/61/812.

⁶⁹ A/61/825.

⁷⁰ A/61/610 und A/61/810.

⁷¹ A/61/880.

⁷² A/60/901.

schusses für Rechnungsprüfung⁶⁹ und über die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷¹ an;

4. *betont*, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente Mechanismen für Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht bei den Vereinten Nationen zu schaffen;

5. *erinnert* an ihre Resolution 48/218 B, insbesondere Ziffer 5 c), sowie an Ziffer 15 ihrer Resolution 59/272 und unterstreicht in dieser Hinsicht die Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung bei der Gewährleistung der operativen Unabhängigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

6. *unterstreicht*, dass die Billigung, die Änderung und die Einstellung der von beschlussfassenden Organen erteilten Mandate das ausschließliche Vorrecht der zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organe sind;

7. *betont*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen soll;

8. *betont außerdem*, dass die Einstellung und Beförderung von Bediensteten des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta zu erfolgen hat;

I

Einsetzung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

1. *billigt* die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und die Kriterien für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

2. *beschließt*, die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen;

3. *beschließt außerdem*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Betrag in Höhe von 282.800 US-Dollar in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung), 45.000 Dollar in Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 6.700 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, wobei der letztgenannte Betrag gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen ist;

II

Revidierte Ansätze betreffend den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 für das Amt für interne Aufsichtsdienste

1. *schließt sich* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 17 seines Berichts⁷¹ an, neun Stellen für die Abteilung Rechnungsprüfung des Amtes für interne Aufsichtsdienste und sechzehn Stellen für die Abteilung Disziplinaruntersuchungen in Planstellen umzuwandeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsabläufe der Abteilung Disziplinaruntersuchungen Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Disziplinaruntersuchungsfunktion zu stärken;

2. *billigt* die Verlegung der Stellen für Managementberatungsaufgaben und stellt fest, dass den betreffenden Stelleninhabern durch die Verlegung keine Nachteile entstehen sollen;

3. *beschließt*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 einen Betrag in Höhe von 601.400 Dollar in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) zu veranschlagen, für den ein Betrag in derselben Höhe in Kapitel 29 (Interne Aufsicht) abzuziehen ist;

III

Finanzierungsregelungen für das Amt für interne Aufsichtsdienste

1. *stellt fest*, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe der für die Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste erforderlichen Mittel und der Stärke der internen Kontrollen der Organisation besteht;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen robusten und wirksamen Rahmen für die interne Kontrolle zu schaffen, der auch einen Mechanismus für organisationsweites Risikomanagement umfasst, und in seinen Bericht über das organisationsweite Risikomanagement und den Rahmen für die interne Kontrolle Vorschläge zur Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste in enger Zusammenarbeit mit dem Amt aufzunehmen;
3. *ersucht* den Generalsekretär daher *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung überarbeitete Finanzierungsregelungen für das Amt für interne Aufsichtsdienste unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 31 bis 40 seines Berichts⁷¹ zu unterbreiten;
4. *legt* den Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die die Dienste des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Anspruch nehmen, *eindringlich nahe*, die Frage der Finanzierungsregelungen für das Amt im Lichte der von dem Amt und den Fonds und Programmen geäußerten Auffassungen zu behandeln.

Anlage

Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Kriterien für die Mitgliedschaft in dem Ausschuss

I. Aufgabenstellung

Rolle

1. Der Unabhängige beratende Ausschuss für Rechnungsprüfung gewährt als Nebenorgan der Generalversammlung fachliche Beratung und ist der Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten behilflich.

Aufgaben

2. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

Allgemeines

- a) die Generalversammlung bezüglich des Umfangs, der Ergebnisse und der Wirksamkeit der Prüfungen sowie anderer Aufsichtsfunktionen zu beraten;
- b) die Versammlung bezüglich der Maßnahmen zu beraten, die gewährleisten sollen, dass das Management den Prüfungs- und anderen Aufsichtsempfehlungen nachkommt;

Interne Aufsicht

- c) mit dem Untergeneralsekretär für interne Aufsichtsdienste den Arbeitsplan des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu prüfen, unter Berücksichtigung der Arbeitspläne der anderen Aufsichtsorgane, und die Versammlung diesbezüglich zu beraten;
- d) den Haushaltsvorschlag des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu überprüfen, unter Berücksichtigung seines Arbeitsplans, und der Versammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Empfehlungen zu unterbreiten; der offizielle Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung soll der Versammlung und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Verfügung gestellt werden, bevor sie den Haushalt behandeln;
- e) die Versammlung bezüglich der Wirksamkeit, der Effizienz und der Auswirkungen der Prüfungstätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste und der anderen von ihm wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen zu beraten;

Risikomanagement und interne Kontrollen

- f) die Versammlung bezüglich der Qualität und der allgemeinen Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren zu beraten;

g) die Versammlung bezüglich der Mängel des Rahmens der Vereinten Nationen für die interne Kontrolle zu beraten;

Finanzberichterstattung

h) die Versammlung bezüglich der operativen Auswirkungen der aus den Rechnungsabschlüssen der Organisation und den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer ersichtlichen Fragen und Tendenzen auf die Vereinten Nationen zu beraten;

i) die Versammlung bezüglich der Angemessenheit der Rechnungslegungsgrundsätze und Offenlegungspraktiken zu beraten und Änderungen dieser Grundsätze und damit verbundene Risiken zu bewerten;

Sonstiges

j) die Versammlung bezüglich Maßnahmen zum Ausbau und zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen zu beraten.

Mitgliedschaft

3. Der Ausschuss umfasst fünf Mitglieder, die jeweils verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen und von der Generalversammlung auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ernannt werden.

Sitzungen und Berichterstattung

4. Der Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die der Generalversammlung zu übermitteln ist. Der Ausschuss tritt jährlich bis zu vier Mal zusammen, in Abstimmung mit den einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen und der Versammlung und im Einklang mit den die Konferenzplanung betreffenden Versammlungsresolutionen. Der Ausschuss ist auf Konsensbasis tätig. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht mit seinen Ratschlägen vor. Der Ausschuss erstattet der Versammlung außerdem jederzeit über wichtige Feststellungen und bedeutsame Angelegenheiten Bericht. Der Ausschussvorsitzende nimmt an Anhörungen teil, um Fragen zu den Tätigkeiten und Feststellungen des Ausschusses zu beantworten.

Kostenerstattung und Amtszeit

6. Den Ausschussmitgliedern wird Tagegeld und eine Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses gewährt.

7. Die Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und können für eine weitere, letzte Amtszeit von drei Jahren wiederernannt werden; ausgenommen davon sind zwei der fünf Anfangsmitglieder des Ausschusses, die durch das Los für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden.

Überprüfung der Aufgabenstellung

8. Die Aufgabenstellung und das Mandat des Ausschusses unterliegen der Überprüfung durch die Generalversammlung.

Sekretariatsunterstützung

9. Der Ausschuss wird durch ein eigenes Sekretariat unterstützt, das ebenso wie die Sekretariate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst autonom arbeiten wird.

II. Kriterien für die Mitgliedschaft

Erfahrung, Befähigung und Unabhängigkeit

10. Alle Ausschussmitglieder verfügen über ein Höchstmaß an Integrität, sind in persönlicher Eigenschaft tätig und dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Weisungen einer Regierung einholen oder entgegennehmen. Sie sind vom Rat der Rechnungsprüfer, der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und dem Sekretariat unabhängig und dürfen keine Position innehaben und keiner Tätigkeit nachgehen, die ihre Unabhängigkeit vom Sekretariat oder von Unterneh-

men, die tatsächlich oder dem Anschein nach in einem Geschäftsverhältnis mit den Vereinten Nationen stehen, beeinträchtigen könnten.

11. Alle Mitglieder des Ausschusses müssen über aktuelle und einschlägige Erfahrung in einer herausgehobenen Position auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens und/oder in einem anderen Bereich des Aufsichtswesens verfügen. Diese Erfahrung soll nach Möglichkeit Folgendes umfassen:

a) Erfahrung mit der Erstellung, Prüfung, Analyse oder Evaluierung von Rechnungsabschlüssen, die in Bezug auf die Bandbreite und den Komplexitätsgrad der Rechnungslegungsfragen allgemein mit der Bandbreite und der Komplexität der bei den Vereinten Nationen behandelten Fragen vergleichbar sind; dazu gehört auch die Kenntnis der einschlägigen anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze;

b) Kenntnis der Inspektions-, Überwachungs- und Evaluierungs- sowie Untersuchungsverfahren und möglichst einschlägige Erfahrungen damit;

c) Kenntnis der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Verfahren für die Finanzberichterstattung;

d) allgemeine Kenntnis der Organisation, Struktur und Funktionsweise der Vereinten Nationen.

12. Ehemalige hochrangige Bedienstete des Sekretariats der Vereinten Nationen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht in den Ausschuss ernannt werden. Die Ausschussmitglieder dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht auf eine Position im Sekretariat ernannt werden.

Benennung und Auswahl

13. Die Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt, vorzugsweise aus einer Liste von mindestens zehn entsprechend qualifizierten Kandidaten und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kandidaten vor ihrer Benennung auf der Grundlage der in Ziffer 11 genannten Kriterien für die Mitgliedschaft im Ausschuss zu evaluieren und ihre Befähigung zu überprüfen, indem sie eine internationale Organisation mit einschlägigem Sachverstand in den von Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganisationen wahrgenommenen Aufgaben, wie die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, konsultieren, und diese Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 61/276

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/276. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006,

nach Behandlung der Übersichtsberichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴, des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁷⁵ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁶, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei

⁷³ A/60/696 und A/61/786.

⁷⁴ A/61/852.

⁷⁵ A/61/264 (Part II).

⁷⁶ A/61/264 (Part II)/Add.1.

den Friedenssicherungseinsätzen⁷⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁷⁸, des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der internen Kontrollen des Managements, der Rechnungslegung und der Berichterstattung betreffend die Vermögenswerte aller Feldmissionen der Vereinten Nationen⁷⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die von der Arbeitsgruppe Disziplinaruntersuchungen durchgeführte Untersuchung von Vorwürfen des Betrugs und der Korruption am Flughafen von Pristina⁸⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁸¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der auf die Gemeinkosten des Amtssitzes angewandten Standardkosten⁸², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Überprüfung der Disziplin bei den von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze geleiteten Feldmissionen⁸³, des Berichts des Generalsekretärs über Verfahren für den Kauf und die Nutzung von Fahrzeugen und anderem Gerät durch die Feldmissionen der Vereinten Nationen⁸⁴, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die horizontale Prüfung des Treibstoffmanagements bei Friedenssicherungsmissionen⁸⁵, des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁸⁶, des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, einschließlich der Politikentwicklung und -umsetzung und einer umfassenden Begründung der vorgeschlagenen Kapazität für Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten⁸⁷, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁸, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Region Ituri (Bunia) bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁹ sowie des Berichts des Generalsekretärs über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung⁹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁹¹,

I

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296 und 60/266 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem allgemeinen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
4. *betont*, dass die Vorlage der Haushaltsvoranschläge durch die Missionen an den Amtssitz Teil der Führungs- und Rechenschaftsfunktionen des Missionsleiters/Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sein soll;
5. *nimmt Kenntnis* von den in den Abschnitten III.B und III.C des Berichts des Generalsekretärs⁹² vorgeschlagenen Managementinitiativen;

⁷⁷ Siehe A/60/709.

⁷⁸ A/60/709/Add.1.

⁷⁹ A/60/843.

⁸⁰ A/60/720 und Corr.1.

⁸¹ A/60/720/Add.1.

⁸² A/60/682.

⁸³ A/60/713.

⁸⁴ A/60/842.

⁸⁵ A/61/760 und Corr.1.

⁸⁶ A/60/861.

⁸⁷ A/60/862.

⁸⁸ A/61/886.

⁸⁹ A/61/841.

⁹⁰ A/60/705.

⁹¹ A/60/929.

⁹² A/61/786.

6. *erinnert* an Abschnitt B Ziffern 24 und 25 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Ziffern vorzulegen;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mehrere der in Resolution 60/266 erbetenen Berichte während der laufenden Tagung nicht vorgelegt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass ihr die ausstehenden Berichte während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorgelegt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter dem Tagesordnungspunkt „Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009“ einen Bericht über die mögliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution auf andere von der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verwaltete Feldeinsätze, gegebenenfalls auch besondere politische Missionen, vorzulegen;

II

Erstellung und Präsentation des Haushalts

1. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 60/266;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner künftigen Haushaltsvoranschläge und Vollzugsberichte auch Informationen über die wichtigsten Managemententscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan der Mission und seiner Ausführung, einschließlich derjenigen, die sich auf die operativen Kosten beziehen, vorzulegen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltspläne einiger Friedenssicherungseinsätze, wodurch die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen erheblich belastet wird, und ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine bessere Qualität und eine fristgerechte Herausgabe der Dokumente über die Friedenssicherung zu verstärken, obschon ihr die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge und der entsprechenden Berichte über die Friedenssicherung und die besonderen Faktoren, denen einige Missionen unterliegen, bewusst sind;

4. *bekräftigt*, dass aus den Haushaltsanträgen hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;

5. *erkennt an*, dass Veränderungen des Mandats und sich wandelnde operative Erfordernisse bei der Ausführung des Haushaltsplans zu Abweichungen führen können, und ersucht den Generalsekretär, weitere Schritte zur Verbesserung der Haushaltsannahmen und -prognosen zu unternehmen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Streichung von Verpflichtungen aus früheren Perioden bei mehreren Missionen deutlich zugenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, die Kontrolle über die Verpflichtungen zu verbessern;

7. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴;

III

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

1. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatsumsetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen den operativen, logistischen und finanziellen Aspekten in der Planungsphase dieser Einsätze voll Rechnung zu tragen;

IV

Planung und Personalstruktur

1. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die während der Planungsphase vor der Entsendung von Missionen geleistete Arbeit so wirksam und präzise wie möglich ist, und betont außerdem, wie wichtig es ist, die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;
2. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ genannten vergleichenden Analyse und ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung der Analyse auch die Komplexität, das Mandat und die Besonderheiten jeder Mission zu berücksichtigen;

V

Bewährte Praktiken

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, gewonnene Erfahrungen und bewährte Praktiken in die Planung und Durchführung laufender und künftiger Friedenssicherungsmissionen einzubeziehen;
2. *stellt fest*, dass sich die Vorgehensweise zur Erfassung bewährter Praktiken noch in der Entwicklung befindet, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Frage vorzulegen, der auch darüber Aufschluss gibt, wie Informationen über bewährte Praktiken bei der Planung von Missionen genutzt werden und welche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen sich daraus ergeben;

VI

Einsatz von Beratern

bekräftigt Abschnitt III ihrer Resolution 60/266 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über dieses Thema Bericht zu erstatten;

VII

Personalausstattung, Rekrutierung und Anteil unbesetzter Stellen

1. *erklärt erneut*, dass Ortskräfte einer Mission nur als internationale Bedienstete rekrutiert werden können, wenn sie sich im Rahmen des normalen Rekrutierungsverfahrens neben anderen externen Bewerbern um eine internationale Stelle in einer anderen Mission bewerben;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards für die Rekrutierung nationaler Bediensteter des Höheren Dienstes zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht des in zahlreichen Missionen weiterhin hohen Anteils unbesetzter Stellen für internationale Bedienstete bei der Ausarbeitung der Haushaltsanträge gegebenenfalls den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter zu erwägen, entsprechend den Erfordernissen der Mission und ihrem Mandat;
4. *bekräftigt ihr Ersuchen*, das in Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 enthalten ist, bekundet erneut ihre Besorgnis über den hohen Anteil unbesetzter Stellen und die hohe Fluktuationsrate bei dem Zivilpersonal einiger Friedenssicherungseinsätze, anerkennt die zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen unternommenen Anstrengungen und ersucht den Generalsekretär gleichzeitig erneut, dafür zu sorgen, dass freie Stellen zügig besetzt werden;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ und ersucht den Generalsekretär, die Personalstruktur der Missionen fortlaufend zu überprüfen, insbesondere unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats und Einsatzkonzepts, und in seinen Haushaltsvoranschlägen dem Ergebnis dieser Überprüfung Rechnung zu tragen und jede zusätzlich vorgeschlagene Stelle umfassend zu begründen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass jede Delegation von Befugnissen für die Personalbeschaffung an Bedienstete der Missionen mit geeigneten Schritten zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht einhergeht;

7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ und erinnert an Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkennt, dass das Zusammenwirken des Personals der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort notwendig ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigt, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

VIII

Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

1. *verweist* auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 60/266;
2. *beschließt*, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2007 weiter auszusetzen;
3. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 2, die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2007 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

IX

Aus- und Fortbildung

1. *betont*, wie wichtig weitere Schritte zur Erhöhung der Relevanz und Kostenwirksamkeit von Schulungs- und Fortbildungsprogrammen sind, unter anderem durch die Schulung von Ausbildern und nach Möglichkeit durch den Einsatz von Videokonferenzen und elektronischen Lernsystemen;
2. *stellt fest*, dass nationale Bedienstete bei Friedenssicherungseinsätzen eine immer wichtigere Rolle spielen und dass nationale Kapazitäten aufgebaut und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für nationale Bedienstete geschaffen werden müssen, und betont, dass nationale Bedienstete uneingeschränkt in alle relevanten Schulungs- und Fortbildungsprogramme einbezogen werden sollen;

X

Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität

1. *betont*, wie wichtig es ist, alle Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität rasch zu regeln, um den Anspruchsberechtigten zu helfen, und alle bürokratischen Hindernisse zu beseitigen, die Zahlungen an die Anspruchsberechtigten verzögern;
2. *bekräftigt* ihre Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997, mit der sie den Generalsekretär ermächtigte, unverzüglich die in Abschnitt II seines Berichts⁹³ enthaltenen Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren für die Zahlung von Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität von Soldaten auf Grund von Vorfällen nach dem 30. Juni 1997 anzuwenden;
3. *ersucht* den Generalsekretär, für die strikte Anwendung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/177 gebilligten Verfahren zu sorgen, wonach unter anderem im Falle einer Verletzung oder Krankheit, die zu einer dauerhaften Entstellung oder dem dauerhaften Verlust eines Gliedes oder einer Funktion führt, dem Geschädigten ein Pauschalbetrag zu zahlen ist, dessen Höhe vom Generalsekretär auf der Grundlage der Aufstellung in Anhang V Buchstabe b) seines Berichts⁹³ und im Einklang mit den in Buchstabe c) dieses Anhangs festgelegten Bemessungsgrundsätzen bestimmt wird, wobei erforderlichenfalls in den Fällen einer dauerhaf-

⁹³ A/52/369.

ten Entstellung oder des dauerhaften Verlusts eines Gliedes oder einer Funktion, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich genannt sind, entsprechende anteilige Beträge gelten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zahlung von Leistungen bei Invalidität von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern infolge von Vorfällen, die sich nach dem 30. Juni 1997 ereigneten, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die von den Vereinten Nationen geleisteten Schadenersatzzahlungen in den Fällen einer dauerhaften Entstellung oder des dauerhaften Verlusts eines Gliedes oder einer Funktion, die in der Leistungsaufstellung in Anhang V des Berichts des Generalsekretärs⁹³ und in Anhang D der Personalordnung ausdrücklich genannt sind, die in der Aufstellung vorgegebenen Leistungshöhen nicht unterschritten haben, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität und *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den seit mehr als drei Monaten offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, Mitgliedstaaten, deren Angehörige im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen an Vorfällen beteiligt sind, die zu Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität führen können, spätestens zweiundsiebzig Stunden nach dem Vorfall offiziell darüber sowie über die Verfahren zur Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche zu unterrichten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Untersuchungskommissionsberichte über Vorfälle, die zu Tod oder Invalidität führten, binnen kürzester Frist erstellt und dem Amtssitz der Vereinten Nationen und dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt werden, um sicherzustellen, dass die in Ziffer 5 genannte Frist eingehalten wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren und -verfahren für Schadenersatzzahlungen im Falle von Tod oder Invalidität von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern vorzunehmen, mit dem Ziel, das derzeitige Verfahren zu vereinfachen, zu straffen und zu harmonisieren, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen, in dem er unter anderem die folgenden Themen behandelt:

a) Optionen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Angehörigen der Friedenssicherungskontingente und organisierten Polizeieinheiten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern;

b) die mögliche Festsetzung einer Frist für die Erstellung und Einreichung von Untersuchungskommissionsberichten und Maßnahmen zu ihrer Einhaltung;

c) die klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Unterlagen zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität;

d) vollständige Listen der von den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls den Anspruchsberechtigten einzureichenden Unterlagen zur Begründung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität;

e) mögliche Begrenzung der Zahl der Unterlagen, die über die in den Listen gemäß Buchstabe d) enthaltenen Unterlagen hinaus angefordert werden können;

f) den Grundsatz, dass in Zweifelsfällen Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität wohlwollend behandelt werden;

g) mögliche Verfahren zur vereinfachten Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invaliderität für den Fall, dass der Generalsekretär die Verwaltungsverfahren zur Bearbeitung derartiger Ansprüche nicht innerhalb der festgesetzten Frist abschließen kann;

10. *bekräftigt* die in Abschnitt III Ziffer I ihrer Resolution 49/233 A und in Ziffer 1 ihrer Resolution 50/223 vom 11. April 1996 formulierten Grundsätze;

XI

Militär

1. *betont*, wie wichtig es ist, beim Abschluss des globalen Verpflegungsvertrags die Versorgung mit hochwertiger Verpflegung sicherzustellen;

2. *beschließt*, die Zahlung einer Unterhaltszulage an Staboffiziere für Dienstreisen im Rahmen der Mission bei Bedarf für den Fall zu billigen, dass Unterkunft und/oder Verpflegung von der Mission nicht bereitgestellt werden können, und diese Frage im Zusammenhang mit der in Ziffer 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴ erbetenen Analyse zu prüfen;

3. *schließt sich* der Empfehlung des Generalsekretärs in Ziffer 94 seines Übersichtsberichts⁹² und den diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 35 seines Berichts⁷⁴ an und beschließt, dass die Unterstützungsregelungen für Staboffiziere entsprechend abgeändert werden sollen;

4. *anerkennt* die Wichtigkeit einer schnellen Verlegung militärischer Ressourcen ins Feld entsprechend den Ziffern 91 bis 93 des Übersichtsberichts des Generalsekretärs⁹² und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts aktualisierte Informationen über diese Angelegenheit vorzulegen;

XII

Interne Kontrollen und Interessenkonflikte

1. *bestätigt*, dass ein wirksamer Rahmen für die interne Kontrolle, Rechenschaftsmechanismen, eine Verpflichtung auf strenge Kontrollen und ethische Normen wichtige Bestandteile der internen Kontrolle sind;

2. *betont*, dass die Managementstruktur des Sekretariats für Friedenssicherungseinsätze gewährleisten muss, dass die operativen Prozesse und die Managementprozesse vollständig in einen starken internen Kontrollrahmen eingebettet sind und durch wirksame Rechenschaftsmechanismen unterstützt werden;

3. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 9 ihrer Resolution 60/266 und Ziffer 9 ihrer Resolution 61/246 vom 22. Dezember 2006;

XIII

Luftoperationen

1. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 60/266;

2. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin nach Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen zu suchen, und betont, dass zu diesem Zweck kein Abstrich bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen gemacht noch der Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen beeinträchtigt werden darf;

3. *wiederholt ihr* in Abschnitt XIX Ziffer 3 ihrer Resolution 59/296 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, in Anbetracht dessen, dass der Mittelbedarf für den Lufttransport bei einigen Friedenssicherungseinsätzen zu hoch veranschlagt wurde, die Formulierung des Mittelbedarfs für Luftoperationen im Rahmen der Haushaltsanträge so zu verbessern, dass dem tatsächlichen Betrieb besser Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Missionen bei der Prüfung ihres Transportbedarfs Mittel in Betracht ziehen, die leistungsfähig und kostengünstig sind, ihren operativen Bedürfnissen entsprechen, die Sicherheit ihres Personals gewährleisten und dem einzigartigen Mandat, der Komplexität, den Besonderheiten und Einsatzbedingungen jeder Mission in vollem Umfang Rechnung tragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Koordinierung mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Luftoperationen weiter zu verstärken und in seinem nächsten Übersichtsbericht über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin Qualitätsinspektionen der Lufttransportdienste und Bewertungen dieser Dienste durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Normen in vollem Umfang eingehalten werden;

XIV

Bodentransport und Nutzung von Fahrzeugen und Ersatzteilen

1. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Übersichtsbericht Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die im Hinblick auf eine weltweite Ersatzteilbewirtschaftung erzielt wurden;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der ungleichmäßigen Umsetzung der Politik der Fahrzeugrotation;

3. *stellt fest*, dass der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen keine Empfehlungen zu dem Vorschlag des Generalsekretärs bezüglich der Ersatzteile abgab;

4. *betont*, wie wichtig die systematische Anwendung des Fahrtenbuch-Sicherheitssystems (CarLog) und des Systems zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog) ist;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, im Rahmen ihres Materialmanagementsystems Galileo ein auf ihren gesamten Fuhrpark anwendbares System für die Ersatzteilbewirtschaftung zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung über die im Hinblick auf den Abschluss dieses Projekts erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Anschaffung von Ersatzteilen unter gebührender Berücksichtigung realistischer Verbrauchsschätzungen zu planen und unbrauchbare und veraltete Teile frühzeitig auszusondern;

XV

Treibstoffmanagement

1. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass seine Bewirtschaftung mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, ein Handbuch und ständige Dienstanweisungen für das Treibstoffmanagement auszuarbeiten und in seinen diesbezüglichen Bericht Informationen über die Prüfung des derzeitigen Modells für die Treibstoffversorgung, die Maßnahmen zur Verbesserung des Treibstoffmanagements, einschließlich Informationen über die Erfahrungen mit dem Einsatz des elektronischen Treibstoffabrechnungssystems in den Missionen und des Systems zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog), und Pläne für die Einführung alternativer Systeme zur Unterstützung des globalen Treibstoffmanagements aufzunehmen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen im Bereich des Treibstoffmanagements und von den Schwierigkeiten bei der Rekrutierung entsprechend qualifizierten Personals und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Eventualpläne für die Treibstoffversorgung bei den Feldmissionen jährlich zertifiziert und bei Bedarf aktualisiert werden;

XVI

Verhalten und Disziplin

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 59/296,

in Bekräftigung ihrer Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005,

1. *unterstreicht*, dass sie der Beseitigung von Fehlverhalten einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs große Bedeutung beimisst, und fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch⁸⁷;
3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁸⁶;
4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung von Vorwürfen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in der Region Ituri (Bunia) bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁸⁹;
5. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Teams für Verhaltens- und Disziplinfragen, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld verstärkt werden können, und während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;
6. *betont*, wie wichtig es ist, in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz und gegebenenfalls auch in ihren Feldmissionen über Kapazitäten zu verfügen, die sich speziell mit Verhaltens- und Disziplinfragen befassen, beschließt, sieben befristete Stellen am Amtssitz und einundvierzig befristete Stellen im Feld in Dauerplanstellen umzuwandeln und die Finanzierung der verbleibenden Stellen im Feld aus Mitteln für Zeitpersonal zu billigen, und ersucht darum, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu Verhaltens- und Disziplinfragen vorzulegen, der eine ausführliche Begründung aller Planstellen sowie Angaben zur Personalausstattung und zu den Funktionen und ihren Auswirkungen auf Verhalten und Disziplin enthält;

XVII

Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ und schließt sich den Bemerkungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹¹ an;
2. *bekräftigt* die Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zur Frage der Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung;

XVIII

Projekte mit rascher Wirkung

1. *bestätigt*, dass Projekten mit rascher Wirkung bei der Stärkung der Verbindungen zwischen den Missionen und der örtlichen Bevölkerung und bei der Verwirklichung der Missionsziele eine entscheidende Rolle zukommt und dass bei der Durchführung derartiger Projekte die Situation und die Bedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen sind;
2. *begrüßt* die Einbeziehung von Projekten mit rascher Wirkung in die Haushaltspläne der Friedenssicherungseinsätze und ist sich ihres wichtigen Beitrags zur erfolgreichen Durchführung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen bewusst;
3. *betont*, dass Projekte mit rascher Wirkung ein fester Bestandteil der Planung und Einrichtung von Missionen und der Umsetzung umfassender Strategien zur Bewältigung der Herausforderungen sind, denen sich komplexe Friedenssicherungseinsätze gegenübersehen;
4. *erkennt an*, dass derartige Projekte gemäß ihrem Zweck, das heißt als Mittel der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zur Schaffung und Festigung von Vertrauen in die einzelnen Missionen, ihre Mandate und den Friedensprozess und damit zur Verbesserung des Umfelds für eine wirksame Mandatserfüllung, nach Möglichkeit von den Missionen selbst durchgeführt werden sollen und dass in den Fällen, in denen sie von Partnern durchgeführt werden, Schritte zu unternehmen sind, die sicherstellen, dass die Missionen gebührend gewürdigt werden;
5. *betont*, dass die Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung mit möglichst geringen oder keinen Verwaltungskosten verbunden sein soll, damit sichergestellt ist, dass der größte Teil der Ausgaben unmittelbar der örtlichen Bevölkerung zugute kommt;

6. *stellt fest*, dass eine Finanzierung von Projekten mit rascher Wirkung im dritten Jahr einer Mission und darüber hinaus beantragt werden kann, wenn Bedarf an vertrauensbildenden Aktivitäten besteht, und dass in diesem Fall eine Bedarfsermittlung vorzunehmen ist;

7. *betont*, wie wichtig die Koordinierung mit den Partnern auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung ist, um eine Doppelung und Überschneidung der Aktivitäten der Missionen und der humanitären Partner und Entwicklungspartner im Feld zu vermeiden;

8. *betont außerdem*, dass die für Projekte mit rascher Wirkung veranschlagten Haushaltsmittel der Missionen nicht zur Finanzierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklung eingesetzt werden sollen, die bereits von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden;

XIX

Beschaffung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 61/246 und bedauert, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in der genannten Resolution erbetenen Berichte nicht vorgelegt hat;

2. *bekräftigt außerdem* Abschnitt VII ihrer Resolution 60/266 und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt um die Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *erkennt an*, dass die Reform des Beschaffungswesens ein fortlaufender Prozess ist, der unter anderem darauf gerichtet sein soll, die Effizienz, Transparenz und Kostenwirksamkeit des Beschaffungswesens der Vereinten Nationen, verstärkte interne Kontrollen, eine verstärkte Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten und die vollständige Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Reform des Beschaffungswesens zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Hindernisse für die Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management unternimmt, um die Anzahl der Seminare für Unternehmen in Entwicklungsländern zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, diesen Organisationen nahe zu legen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Veranstaltung von Seminaren für Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu erleichtern;

XX

Regionale Koordinierung

in Bekräftigung des Abschnitts IX ihrer Resolution 60/266,

1. *anerkennt* die auf dem Gebiet der regionalen Koordinierung erzielten Fortschritte;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf die Ziele der Missionen ausgerichtete regionale Koordinierungspläne auszuarbeiten und durchzuführen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der einzelnen Missionen, und der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

XXI

Partnerschaften, Koordinierung der Landteams und integrierte Missionen

1. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch mit den Regionalorganisationen, ist, und nimmt Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine Stärkung dieser Partnerschaften;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Haushaltsanträge für komplexe integrierte Friedenssicherungsmissionen die Rolle und Verantwortung der Missionen gegenüber den Partnern in integrierten Missionen sowie die Strategien der Missionen zur Verstärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Landteams der Vereinten Nationen klar zu definieren, um bei den entsprechenden Komponenten bessere Ergebnisse zu erzielen;

XXII

Verbindlichkeiten und Kostenerstattungen

nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Stand der Verbindlichkeiten gegenüber den Truppen und organisierte Polizeieinheiten stellenden Ländern und der Kostenerstattungen an diese Länder für ihre Truppen, organisierten Polizeieinheiten, kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände und logistische Selbstversorgung, betont, wie wichtig es ist, diese Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten.

RESOLUTION 61/277

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/277. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/267 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 60/267,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen und die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen⁹⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die schnelle Verlegung⁹⁵, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die schnelle Verlegung⁹⁵;

⁹⁴ A/61/679 und A/61/752.

⁹⁵ A/61/795.

⁹⁶ A/61/852/Add.14.

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

5. *erinnert* an Ziffer 7 ihrer Resolution 60/267, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags eine vorläufige Bewertung des Pilotprojekts einer regionalen Zentrale für Flugsicherheit in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen vorzulegen, und weist darauf hin, dass sie, falls das Konzept anwendbar ist, Vorschläge zur Einrichtung von regionalen Büros für Flugsicherheit für andere Friedenssicherungsmissionen prüfen wird;

6. *beschließt*, in der Strategischen Luftoperationszentrale eine P-4-Stelle für den Leiter der Zentrale, zwei P-3-Stellen für Referenten für Luftoperationen und zwei befristete Stellen, die aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren sind, zu schaffen;

7. *beschließt außerdem*, die Schaffung einer P-5-Stelle für den Leiter der Verwaltungsdienste zu bewilligen;

8. *beschließt ferner*, in der Gruppe Technische Planung die Schaffung einer P-4-Stelle für den Leiter der Gruppe, einer P-3-Stelle für einen Planungsingenieur und zwei nationaler Stellen des Allgemeinen Dienstes als befristete, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu bewilligen;

9. *beschließt*, im Zentrum für das Geoinformationssystem (GIS) die Schaffung einer P-4-Stelle für den Leiter des Zentrums sowie, als befristete, aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen, die Schaffung einer P-3-Stelle für einen GIS-Referenten, einer Stelle für einen GIS-Administrator (Felddienst) und fünf nationaler Stellen des Allgemeinen Dienstes zu bewilligen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶;

11. *beschließt*, die Stellen für Zeitpersonal im Rahmen des Pilotprojekts einer Außenstelle der Gruppe für Rekrutierung und Kontaktarbeit einzurichten und die Frage im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für 2008/09 wieder aufzugreifen, wenn die Ergebnisse der Reform des Personalmanagements vorliegen;

12. *betont*, dass die in Ziffer 6 der Resolution 60/267 geforderte Bewertung nicht vorgenommen wurde, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für 2009/10 mit Vorrang darüber Bericht zu erstatten;

13. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvoranschlags für 2009/10 gemäß Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die längerfristige Rolle und Weiterentwicklung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und dabei unter anderem auf die Grundlage für die Ansiedlung bestimmter Funktionen in der Versorgungsbasis einzugehen, unter Berücksichtigung der von dem Gastland gewährten Unterstützung;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Vergabe von Beschaffungsaufträgen⁹⁷;

⁹⁷ A/61/679.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 40.379.600 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

17. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.365.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 34.013.800 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.308.400 Dollar, worin der Betrag von 2.692.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 sowie die Mindereinnahmen in Höhe von 384.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode eingeschlossen sind, sind auf den in Buchstabe *b*) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

18. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 61/278

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/278. Konsolidierung der Friedenssicherungskonten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006,

nach Behandlung der detaillierten Berichte des Generalsekretärs über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements⁹⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den detaillierten Berichten des Generalsekretärs über die Verfahren im Bereich des Finanzmanagements⁹⁸ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹;

2. *beschließt*, diese Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, einen aktualisierten umfassenden Bericht über die Konsolidierung der Friedenssicherungskonten vorzulegen, der eine Simulation der vorgeschlagenen Optionen enthält und in dem die auf ihrer einundsechzigsten Tagung von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, aufgeworfenen Fragen und erbetenen Informationen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 61/279

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/968, Ziff. 20).

61/279. Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 und die Artikel 17, 18, 97 und 100 der Charta der Vereinten Nationen,

⁹⁸ A/60/846/Add.3, Ziff. 112 b)-l), und A/61/865.

⁹⁹ A/60/870, Ziff. 47 und 64, und A/61/920.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006 und 61/256 vom 15. März 2007, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 und 57/307 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005 und 61/244 vom 22. Dezember 2006 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über Personalmanagement und interne Rechtspflege,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003, 59/288 und 59/289 vom 13. April 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/246 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen über die Praxis im Beschaffungswesen und bei der Auslagerung von Aufgaben,

nach Behandlung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen¹⁰⁰ und seiner Berichte über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Managementstrukturen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹⁰² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

in Bekräftigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹⁰⁴ sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁵,

unter Betonung des zwischenstaatlichen, multilateralen und internationalen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung und ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigengremien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Planung, der Programmierung, dem Haushaltsverfahren, der Überwachung und der Evaluierung zukommt,

in Anerkennung der laufenden Bemühungen um die Reform des Personalmanagements, des Systems der internen Rechtspflege, des Informations- und Kommunikationstechnologie-Systems sowie des Beschaffungssystems der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung,

¹⁰⁰ A/61/858 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2.

¹⁰¹ A/61/733 und Add.1 und A/61/858/Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁰² A/61/743.

¹⁰³ A/61/937.

¹⁰⁴ ST/SGB/2000/8.

¹⁰⁵ ST/SGB/2003/7. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/orgadienst/finreg_03.pdf.

der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Friedenssicherungseinsätze und ihre zentrale Unterstützung sowie für alle vorrangigen Tätigkeiten der Organisation, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung, *große Bedeutung beimessend* und die Notwendigkeit einer echten und sinnvollen Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Staaten und anderen Mitgliedstaaten und dem Sekretariat unterstreichend,

in der Erkenntnis, dass angesichts der stark gestiegenen Nachfrage nach Friedenssicherungseinsätzen und ihrer Komplexität und Mehrdimensionalität die Kapazität der Organisation am Amtssitz für die Einrichtung und dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen gestärkt werden muss,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* ihre Rolle im Hinblick auf die Struktur des Sekretariats und betont, dass Vorschläge, durch die die Hauptabteilungsstruktur insgesamt geändert wird, sowie die Gestaltung der Haushaltspläne der Organisation und des Zweijahres-Programmplans der Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;

5. *betont*, dass die laufenden Managementreformen voll berücksichtigt werden müssen, wenn zusätzliche Reformvorschläge vorgelegt werden;

6. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt begründet werden muss;

8. *verweist* auf die Rolle des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation gemäß Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen;

9. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär das Ziel verfolgen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

10. *beschließt*, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einzurichten;

11. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation sowie die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

13. *verweist auf ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht sowie klare Rechenschaftsmechanismen, namentlich gegenüber der Generalversammlung, konkret zu defi-

nieren und klare Parameter für ihre Anwendung sowie die Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen vorzuschlagen, um die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten der Organisation und ihres Ressourcenmanagements zu gewährleisten;

14. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz der Politiken und Strategien und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtsebene zu erhalten;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

16. *hebt ferner hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für klare Weisungsverhältnisse, Rechenschaftspflicht, Koordinierung und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Systems von Kontrollmechanismen zu sorgen;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, innerhalb des in ihren Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997 festgelegten Rahmens die Rolle und die Aufgaben des Stellvertretenden Generalsekretärs bei der in dieser Resolution beschriebenen Reform klar zu definieren, namentlich im Verhältnis zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, zur Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, zur Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und zur Hauptabteilung Management;

19. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

20. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen soll, dass bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

22. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und stellt fest, dass die Organisationsstruktur der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu erheblichen Managementproblemen führen könnte;

23. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 56/241;

24. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und *ersucht* den Generalsekretär, die Verantwortlichkeiten und die Finanzbefugnisse aller Missionsleiter zu klären;

25. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

26. *stellt fest*, dass das Unterstellungsverhältnis des Leiters der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze gegenüber dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze Ausnahmecharakter besitzt, und beschließt, dass diese Regelung, wonach ein Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze) einem anderen Hauptabteilungsleiter (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) unterstellt ist und von ihm Weisungen entgegennimmt, keinen Präzedenzfall innerhalb des Sekretariats schafft;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die systemischen Probleme anzugehen, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich indem die Arbeitsabläufe und -verfahren verbessert werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

28. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 63 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³;

Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

30. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰¹;

31. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

32. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 60/268 und ersucht den Generalsekretär abermals, die Ergebnisse einer umfassenden Analyse der Entwicklung des Sonderhaushalts vorzulegen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

34. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

35. *beschließt außerdem*, für die integrierten operativen Teams eine D-1-, dreizehn P-5- und zwölf P-4-Stellen zu bewilligen, die in ihren jeweiligen Funktionsbereichen anzusiedeln sind;

36. *beschließt ferner*, die Sektion Partnerschaften im Büro des Direktors für Politik, Evaluierung und Ausbildung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze anzusiedeln;

37. *beschließt*, in der Sektion Beste Verfahrensweisen der Friedenssicherung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zwei Stellen für Evaluierungsreferenten (eine P-5- und eine P-4-Stelle) sowie eine Stelle eines Verwaltungsassistenten (Allgemeiner Dienst (Sonstige Rangstufen)) zu bewilligen;

38. *beschließt außerdem*, im Büro des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze eine P-4-Stelle nicht zu schaffen und keinen Juristischen Dienst einzurichten;

39. *beschließt ferner*, im Büro des Untergeneralsekretärs für Rechtsangelegenheiten keine P-5-Stelle für einen Hauptreferenten für Rechtsfragen zu schaffen;

40. *beschließt*, in der Abteilung Europa und Lateinamerika der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze eine P-4-Stelle zu schaffen;

41. *beschließt außerdem*, in der Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze anstelle des Einsatzes von Zeitpersonal eine P-4-Stelle zu schaffen;

42. *beschließt ferner*, im Büro des Beigeordneten Generalsekretärs für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die in den Ziffern 205 bis 211 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ genannten Stellen (eine P-5-, zwei P-4- und eine P-3-Stelle sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes) zu schaffen;

43. *beschließt*, die in den Ziffern 158 a) und b) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ genannten dreiundsechzig Stellen für Zeitpersonal beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, die Höhe der dem Amt für interne Aufsichtsdienste zur Verfügung stehenden Mittel für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze

¹⁰⁶ A/61/858/Add.1 und Add.1/Corr.1.

sowie seine Funktionen und seine Interaktion mit den Friedenssicherungseinsätzen und den truppenstellenden Ländern zu überprüfen und auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen des Haushaltsplans für den Sonderhaushalt darüber Bericht zu erstatten;

44. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der laufenden Prüfung und Rationalisierung der Fälle von Disziplinaruntersuchungen und der Gesamtüberprüfung der Kapazität der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Büro des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze eine wirksame Überwachung der Tätigkeiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze im Hinblick auf die folgenden Punkte stattfindet: *a)* den Rahmen für das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und die Bewertung des Programmvollzugs der Unterprogramme, *b)* das institutionelle Risikomanagement, *c)* die Informationsmanagementstrategie, *d)* die Reforminitiativen und die Umsetzung der entsprechenden Prozesse, *e)* die Bekanntmachung von Leitsätzen und die entsprechende Kommunikation mit den Partnern in Friedensmissionen und *f)* die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane;

46. *verweist* auf Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ und *ersucht* den Generalsekretär, weiter nach Möglichkeiten für Synergien zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze einerseits und den anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen andererseits zu forschen;

47. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze sowie die Bedeutung, die dem Posten des Stabschefs in dieser Hinsicht zukommt, unter voller Berücksichtigung der Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁷;

48. *anerkennt* das Konzept der integrierten operativen Teams als Mittel zur horizontalen Koordinierung und zur Integration der Prozesse innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, für eine wirksame Abstimmung mit dem Büro für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu sorgen, wobei die Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe betreffend die Bewertung der Funktionen des im Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der strategischen Planungszelle¹⁰⁸ genannten Ad-hoc-Organs zu berücksichtigen sind;

49. *hebt hervor*, dass Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung ein wesentlicher Teil von Friedensprozessen und auf Mandaten des Sicherheitsrats beruhenden integrierten Friedenssicherungseinsätzen sind, und unterstützt die verstärkte Koordinierung dieser Programme im Rahmen eines integrierten Ansatzes;

50. *betont*, dass der Polizeiberater dem hochrangigen Managementteam angehören soll;

51. *betont außerdem*, dass die Sensibilisierung für Geschlechterfragen in allen Aus- und Fortbildungsprogrammen verstärkt werden muss;

52. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Erarbeitung und Durchführung eines Zehnjahresplans für den Kapazitätsaufbau mit der Afrikanischen Union, sieht der Behandlung des in ihrer Resolution 60/268 erbetenen Berichts über die zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der Afrikanischen Union unternommenen Bemühungen auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen und *betont* die Notwendigkeit eines mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Friedensunterstützungsteams der Afrikanischen Union;

¹⁰⁷ A/61/858 und Corr.1.

¹⁰⁸ A/61/883.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

53. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁰⁹;

54. *beschließt*, den Betrag von 13.790.000 US-Dollar, der in dem in ihrer Resolution 60/268 bereits genehmigten Betrag von 15.804.000 Dollar (dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen hinausgehenden Betrag zur Finanzierung des Mittelbedarfs des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts in der Finanzperiode vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007) enthalten ist, nicht zu übertragen und sich im Rahmen ihrer Behandlung des Haushaltsvollzugsberichts für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode erneut mit dieser Frage zu befassen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

55. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 230.509.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008, namentlich 819 weiter bestehende und 284 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellen- und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

56. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 10.947.000 Dollar und die weiteren Einnahmen in Höhe von 3.430.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

b) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 7.097.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 anzurechnen;

c) der Restbetrag von 209.035.600 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 aufzuteilen;

d) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.277.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 23.430.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 abzüglich des Betrags von 2.153.300 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode errechnen, sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

57. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze in den Kapiteln 5 (Friedenssicherungseinsätze), 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) und 35 (Personalabgabe)¹¹⁰;

58. *beschließt*, die Stelle des Untergeneralsekretärs für die Unterstützung der Feldeinsätze zu schaffen, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2008, aber in der Annahme ihrer Beibehaltung nach einer vorläufigen Überprüfung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung und einer umfassenden Überprüfung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung, die sich unter anderem mit der Beibehaltung der Stelle und ihrer Rangstufe, ihrem Aufgabenbereich, dem Zusammenwirken des Stelleninhabers mit den anderen Hauptabteilungsleitern, der Relevanz der Stelle, der operativen Effizienz und Wirksamkeit und, unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, mit der Notwendigkeit befassen werden, die einheitliche Führung, die Integration der Maßnahmen und die Stärkung der operativen Kapazität am Amtssitz und im Feld zu gewährleisten;

¹⁰⁹ A/61/733 und Add.1.

¹¹⁰ A/61/858/Add.2.

59. *beschließt außerdem*, die folgenden Stellen zu schaffen:

Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze)

a) Beigeordneter Generalsekretär als Leiter des neu geschaffenen Büros für militärische Angelegenheiten in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

b) Beigeordneter Generalsekretär als Leiter des neu geschaffenen Büros für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

Kapitel 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste)

c) Leiter des Beschaffungsdienstes (D-1) in der Beschaffungsabteilung des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste;

60. *beschließt ferner*, die Verlegung der folgenden Stellen zu genehmigen:

a) Verlegung einer P-5-Stelle aus der Abteilung Militär in das Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Sonderassistenten des Beigeordneten Generalsekretärs;

b) Verlegung einer in der Abteilung Militär bestehenden D-2-Stelle eines Militärberaters in das Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen für die Leitung der Abteilung Polizei;

61. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die Streichung von sieben Stellen (vier P-4- und zwei P-3-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Sonstige Rangstufen)) in Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu genehmigen;

62. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 über die tatsächlich entstandenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Streichung beziehungsweise Schaffung der in den Ziffern 58 bis 61 genannten Stellen Bericht zu erstatten, und nimmt davon Kenntnis, dass der weiterhin bestehende Mittelbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 im Dezember 2007 in die anfängliche Mittelbewilligung einbezogen wird;

Berichterstattung

63. *verweist* auf die Ziffern 3, 12, 17 und 43 ihrer Resolution 61/246 und *beschließt*, sich nach der Vorlage des in der genannten Resolution erbetenen Berichts des Generalsekretärs erneut mit den Vorschlägen zum Beschaffungswesen zu befassen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰²;

64. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung eine umfassende Analyse des Büros für militärische Angelegenheiten zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des anstehenden Berichts über die strategische Planungszelle und der in der ersten Phase der Ausweitung des Büros für militärische Angelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse, namentlich hinsichtlich seines Zusammenwirkens mit den integrierten operativen Teams und den anderen Sekretariatsbereichen, damit sie die Aufgaben dieses Büros überprüfen und weiter stärken kann, und die Ergebnisse dieser Analyse der Versammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

65. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer Prüfung und Analyse der mit dieser Resolution geschaffenen Struktur des Sekretariats für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu beauftragen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

66. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰² einen vorläufigen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

67. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 61/256 und *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung eingedenk der Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁰², insbesondere der Empfeh-

lungen 2, 7 und 13, einen umfassenden Bericht vorzulegen, der sich unter anderem mit der Effizienz und Wirksamkeit der neuen Struktur bei der Durchführung der Missionsmandate sowie mit der Programmdurchführung, Verbesserungen bei den Verwaltungs- und Managementprozessen, den Aufgaben der integrierten operativen Teams, den Maßnahmen zur Gewährleistung der Koordinierung und Integration zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und den aus früheren Reformen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze resultierenden Effizienzsteigerungen und Verbesserungen befasst.

RESOLUTION 61/280

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/969, Ziff. 6).

61/280. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1728 (2006) vom 15. Dezember 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Juni 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 60/270 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹¹³, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,9 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit

¹¹¹ A/61/724 und A/61/774.

¹¹² A/61/852/Add.4.

¹¹³ S/1994/647.

Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Verhandlungen mit der Gastregierung über Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe im Einklang mit dem Abkommen vom März 1964 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Zyperns fortzusetzen und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags über etwaige diesbezügliche Entwicklungen Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Sicherheit und der operative Bedarf der Truppe während der Rotation des Personals des Militärkontingents nicht beeinträchtigt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹¹⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 48.847.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 46.587.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe,

¹¹⁴ A/61/724.

der Betrag von 1.943.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 316.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

17. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 15.543.266 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

18. *beschließt*, den Betrag von 26.804.234 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 2.233.686 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.217.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.998.300 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 197.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 21.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.169.516 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.169.516 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 111.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 1.169.516 Dollar anzurechnen sind;

23. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 679.433 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 300.451 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

25. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/281

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/970, Ziff. 6).

61/281. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1756 (2007) vom 15. Mai 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/121 B vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 243,4 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

¹¹⁵ A/61/672 und A/61/767 und Corr.1.

¹¹⁶ A/61/852/Add.11.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, die folgenden Stellen zu schaffen: einen Branddirektor (Felddienst) in der Sektion Wach- und Sicherheitsdienst, einen Personalreferenten (P-3) in der Sektion Personal, einen Personalreferenten (Felddienst) in der Sektion Lufttransport und einen Lagerleiter (Felddienst) in der Sektion Materialverwaltung;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *erinnert an* Ziffer 13 ihrer Resolution 60/121 B und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, erneut, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Haushaltsantrags über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und eines integrierten Arbeitsplans Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Gewährung materieller Unterstützung für gemeinsam mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführte Einsätze in den Haushaltsentwürfen gebührend berücksichtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹¹⁷;

¹¹⁷ A/61/672.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 1.166.721.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.112.739.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 46.427.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 7.554.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2007 den Betrag von 583.360.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.113.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.494.550 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.362.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 256.350 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2008 den Betrag von 583.360.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 zu einem monatlichen Satz von 97.226.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 13.113.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.494.550 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.362.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 256.350 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 137.022.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 137.022.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.215.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag in Höhe von 137.022.500 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Na-

tionen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/282

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/971, Ziff. 6).

61/282. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor¹¹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1573 (2004) vom 16. November 2004, mit der das Mandat um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 verlängert wurde,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 60/271 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission und den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,4 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertdreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

¹¹⁸ A/61/670.

¹¹⁹ A/61/852/Add.2.

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹¹⁸;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

10. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 9 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

11. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 31.835.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 11 genannten Betrag in Höhe von 31.835.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

13. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/283

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/972, Ziff. 6).

61/283. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

¹²⁰ A/61/700 und A/61/764 und Corr.1.

¹²¹ A/61/852/Add.10.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1752 (2007) vom 13. April 2007,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 60/273 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechszwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu un-

ternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 36.708.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 35.009.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.460.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 237.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2007 den Betrag von 10.706.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 740.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 692.100 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 43.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, für den Zeitraum vom 16. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 26.001.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 3.059.017 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.797.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.680.800 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 105.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 4.787.400 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.787.400 Dollar für die am

¹²² A/61/700.

30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 62.700 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag in Höhe von 4.787.400 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/284

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/973, Ziff. 6).

61/284. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1743 (2007) vom 15. Februar 2007,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/18 B vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

¹²³ A/61/741 und A/61/869 und Corr.1.

¹²⁴ A/61/852/Add.15.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 203,1 Millionen US-Dollar, was etwa 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ und beschließt, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht¹²⁵ die Stelle eines Koordinators der Arbeitsgruppe für Rechtsstaatlichkeit zu schaffen;

11. *beschließt*, entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs in der Sektion Sicherheitsdienst zwei Stellen für Sicherheitsbeamte (eine P-4- und eine P-2-Stelle) zu schaffen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

15. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Personalstruktur der Mission unter voller Berücksichtigung der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 20 und 21 seines Berichts¹²⁴ durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für die Mission darüber Bericht zu erstatten;

¹²⁵ A/61/869 und Corr.1.

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für die Mission die Frage des Verwaltungspersonals zur Unterstützung der nationalen Dolmetscher zu überprüfen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 561.344.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 535.372.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 22.337.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.634.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2007 den Betrag von 163.725.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.272.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.537.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 663.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 72.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 16. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 397.619.300 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 46.778.742 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.375.100 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.589.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.610.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 174.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.357.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 51.357.900 Dollar für die am 30. Juni 2006

¹²⁶ A/61/741.

abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.570.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag in Höhe von 51.357.900 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/285

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/974, Ziff. 7).

61/285. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/275 vom 30. Juni 2006,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 92,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge

¹²⁷ A/61/675 und A/61/776.

¹²⁸ A/61/852/Add.8.

vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung mit dem gemeinsamen System der Gehälter und Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen sowie mit dem Personalstatut und der Personalordnung in ihrer bestehenden Form im Einklang stehen sollen und dass alle derartigen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden sollen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹²⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 220.897.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 210.676.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 8.790.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.430.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

¹²⁹ A/61/675.

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 220.897.200 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 18.219.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.227.200 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 894.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.620.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.620.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 732.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 12.620.800 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/286

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/975, Ziff. 6)

61/286. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

¹³⁰ A/61/715 und A/61/783.

¹³¹ A/61/852/Add.7.

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1750 (2007) vom 30. März 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2007 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/276 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 70,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *erinnert* an Ziffer 13 ihrer Resolution 60/121 B vom 30. Juni 2006 und ersucht den Generalsekretär in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, erneut, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Haushaltsantrags über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Rahmens für die Zusammenarbeit und eines integrierten Arbeitsplans Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹³²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 721.723.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 688.330.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 28.719.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.673.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2007 den Betrag von 180.430.753 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten von 3.740.025 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.929.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 730.825 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 79.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 541.292.247 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 60.143.583 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.220.075 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.789.700 Dollar, die

¹³² A/61/715.

für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.192.475 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 237.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.137.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.137.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 338.100 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 63.137.100 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/287

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/976, Ziff. 6).

61/287. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1729 (2006) vom 15. Dezember 2006,

¹³³ A/61/662 und A/61/671 und Corr.1.

¹³⁴ A/61/852/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/277 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,8 Millionen US-Dollar, was etwa 1,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *beschließt*, in der Truppe eine für das GIS (Geografisches Informationssystem)-Kartierungsprojekt zuständige Kapazität beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, im Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum 2007/08 darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹³⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 41.586.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 39.662.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.654.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 269.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 41.586.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 3.465.550 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.297.300 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.110.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 168.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.600.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.600.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 5.600.500 Dollar anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Na-

¹³⁵ A/61/662.

tionen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/288

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/977, Ziff. 6).

61/288. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1610 (2005) vom 30. Juni 2005, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2005 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 60/279 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2007, einschließlich der Guthaben in Höhe von 43,5 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹³⁶;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 141.519.600 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember

¹³⁶ A/61/682.

¹³⁷ A/61/852/Add.5.

2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

5. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 141.519.600 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 378.900 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 4 und 5 genannten Betrag von 141.519.600 Dollar anzurechnen sind;

Verfügung über die Vermögenswerte der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

7. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Verfügung über die Vermögenswerte der Mission¹³⁸;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

9. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/289

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/978, Ziff. 6).

61/289. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1755 (2007) vom 30. April 2007, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 2007 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/122 B vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalver-

¹³⁸ A/61/819.

¹³⁹ A/61/689 und A/61/745 und Corr.1.

¹⁴⁰ A/61/852/Add.13.

sammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 56,5 Millionen US-Dollar, was etwa 2,7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *bedauert*, dass bei der Bereitstellung fester Unterkünfte für Friedenssicherungskontingente und sonstiges Personal nur langsame Fortschritte zu verzeichnen sind, und ersucht den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur Lösung dieses Problems zu ergreifen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, während des Hauptteils ihrer zweiundsechzigsten Tagung nach Maßgabe der Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ einen revidierten Haushaltsplan für die Mission vorzulegen, der dem Finanzmittelbedarf für das Modul für schwere Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan Rechnung trägt;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die bei der Durchführung der Tätigkeiten der Mission auf dem Gebiet der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung erzielten Fortschritte zu überprüfen und im Rahmen des revidierten Haushaltsplans der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 darüber Bericht zu erstatten, und bekräftigt in dieser Hinsicht Abschnitt VI ihrer Resolution 59/296;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁴¹;

¹⁴¹ A/61/689.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan den Betrag von 887.332.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 846.277.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 35.309.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 5.745.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, den Betrag von 295.777.333 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2007 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.344.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.016.800 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.198.033 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 129.967 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 591.554.667 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 14.689.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 12.033.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.396.067 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.933 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 195.157.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 195.157.800 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.693.200 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag in Höhe von 195.157.800 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/290

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/979, Ziff. 6).

61/290. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1754 (2007) vom 30. April 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 60/280 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 31. März 2007, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 49,2 Millionen US-Dollar, was etwa 7,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

¹⁴² A/61/683 und A/61/744.

¹⁴³ A/61/852/Add.3.

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entscheidung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenen Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006¹⁴⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 46.471.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 44.321.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.849.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 300.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2007 den Betrag von 15.490.567 Dollar entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 769.667 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 700.133 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 62.734 Dollar, die für den Friedenssicherungs-

¹⁴⁴ A/61/683.

Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 30.981.133 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 zu einem monatlichen Satz von 3.872.642 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.539.333 Dollar im Steuerausgleichsfonds, errechnet aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.400.267 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 125.466 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.466.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.466.000 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.500 Dollar für die am 30. Juni 2006 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag in Höhe von 4.466.000 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
61/259	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Islamische-Entwicklungsbank-Gruppe	131

RESOLUTION 61/259

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 28. März 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/462/Add.1, Ziff. 6)¹.

61/259. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Islamische-Entwicklungsbank-Gruppe

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Islamischen-Entwicklungsbank-Gruppe zu fördern,

1. *beschließt,* die Islamische-Entwicklungsbank-Gruppe einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Dschibuti, Gabon, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Usbekistan und Vereinigte Arabische Emirate.

V. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
61/405	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.....	135
	Beschluss B.....	135
61/406	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	135
	Beschluss B.....	135
61/415	Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats	136
61/416	Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung	136
61/417	Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	137
61/418	Wahl des Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	137
61/419	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	138
61/420	Wahl der Vizepräsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	138
61/421	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	138
B. Sonstige Beschlüsse		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
61/502	Organisation der einundsechzigsten Tagung	139
	Beschluss B.....	139
61/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	139
	Beschluss B.....	139
61/556	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids.....	139
61/558	Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung.....	140
61/559	Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs	140
61/560	Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds	140
61/561	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	140
61/562	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels	141
61/563	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	141
61/564	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	142
61/565	Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung	142
61/566	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	142
61/567	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	142
61/568	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	142

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
61/551	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	143
	Beschluss B.....	143
	Beschluss C.....	143
61/554	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	144
61/555	Finanzierung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau.....	145
61/557	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen.....	146
3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses		
61/511	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	147
	Beschluss B.....	147
61/553	Überarbeitetes vorläufiges Arbeitsprogramm des Sechsten Ausschusses für die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung.....	147

A. Wahlen und Ernennungen

61/405. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

B¹

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 2. August 2007 ernannte die Generalversammlung Frau Misako Kaji wegen des Rücktritts von Herrn Jun Yamazaki für eine am 2. August 2007 beginnende und am 31. Dezember 2007 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen².

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)^{***}, Herr Ronald ELKHUIZEN (*Niederlande*)*, Herr Jorge FLORES CALLEJAS (*Honduras*)*, Frau Misako KAJI (*Japan*)*, Herr Collen V. KELAPILE (*Botswana*)^{***}, Herr Guillermo KENDALL (*Argentinien*)^{**}, Herr Igor V. KHALEVINSKY (*Russische Föderation*)^{**}, Herr Jerry KRAMER (*Kanada*)*, Frau Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Herr Tommo MONTHE (*Kamerun*)^{**}, Herr Stafford NEIL (*Jamaika*)^{***}, Herr Rajat SAHA (*Indien*)*, Frau SUN Minqin (*China*)*, Herr Mohammad Mustafa TAL (*Jordanien*)^{***}, Frau Nonye UDO (*Nigeria*)^{***} und Frau Christina VASAK (*Frankreich*)^{**}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

61/406. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B³

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴ Herrn Thomas Tomma wegen des Rücktritts von Frau Sujata Ghorai für eine am 16. Mai 2007 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)^{***}, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)^{***}, Herr Petru DUMITRIU (*Rumänien*)^{***}, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)*, Herr Paul EKORONG À DONG (*Kamerun*)*, Herr Bernardo GREIVER (*Uruguay*)*, Herr Hassan Mohammed HASSAN (*Nigeria*)*, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)^{***}, Herr Eduardo IGLESIAS (*Argentinien*)*, Herr Vyacheslav A. LOGUTOV (*Russische Föderation*)^{**}, Frau Gobona Susan MAPITSE (*Botswana*)^{***}, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{**}, Herr Hae-yun PARK (*Republik Korea*)^{**}, Herr Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)*, Herr Henrique da Silveira SARDINHA PINTO (*Brasilien*)^{**}, Frau Lisa P. SPRATT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{***}, Herr Thomas TOMMA (*Deutschland*)^{**} und Herr WU Gang (*China*)^{**}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

¹ Damit wird der Beschluss 61/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/61/49)*, Bd. II, zu Beschluss 61/405 A.

² Siehe A/61/101/Add.1.

³ Damit wird der Beschluss 61/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/61/49)*, Bd. II, zu Beschluss 61/406 A.

⁴ A/61/562/Add.1, Ziff. 4.

61/415. Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 17. Mai 2007 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 ÄGYPTEN, ANGOLA, BOLIVIEN, BOSNIEN UND HERZEGOWINA, INDIEN, INDONESIA, ITALIEN, KATAR, MADAGASKAR, NICARAGUA, die NIEDERLANDE, die PHILIPPINEN, SLOWENIEN und SÜDAFRIKA für eine am 19. Juni 2007 beginnende und am 18. Juni 2010 endende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit dem Ablauf der Amtszeit ALGERIENS, ARGENTINIENS, BAHRAINS, ECUADORS, FINNLANDS, INDIENS, INDONESIA, MAROKKOS, der NIEDERLANDE, der PHILIPPINEN, POLENS, SÜDAFRIKAS, der TSCHECHISCHEN REPUBLIK und TUNESIENS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ANGOLA***, ASERBAIDSCHE ANREPUBLIK**, BANGLADESCH**, BOLIVIEN***, BOSNIEN UND HERZEGOWINA***, BRASILIEN*, CHINA**, DEUTSCHLAND**, DSCHIBUTI**, FRANKREICH*, GABUN*, GHANA*, GUATEMALA*, INDIEN***, INDONESIA***, ITALIEN***, JAPAN*, JORDANIEN**, KAMERUN**, KANADA**, KATAR***, KUBA**, MADAGASKAR***, MALAYSIEN**, MALI*, MAURITIUS**, MEXIKO**, NICARAGUA***, NIEDERLANDE***, NIGERIA**, PAKISTAN*, PERU*, PHILIPPINEN***, REPUBLIK KOREA*, RUMÄNIEN*, RUSSISCHE FÖDERATION**, SAMBIA*, SAUDI-ARABIEN**, SCHWEIZ**, SENEGAL**, SLOWENIEN***, SRI LANKA*, SÜDAFRIKA***, UKRAINE*, URUGUAY** und VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND*.

* Amtszeit bis 18. Juni 2008.

** Amtszeit bis 18. Juni 2009.

*** Amtszeit bis 18. Juni 2010.

61/416. Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 22. Mai 2007 wählte die Generalversammlung gemäß Ziffer 4 e) ihrer Resolution 60/180 vom 20. Dezember 2005 und ihrer Resolution 60/261 vom 8. Mai 2006 GEORGIEN und JAMAICA für eine nach dem Ablauf der Amtszeit JAMAIKAS und KROATIENS am 23. Juni 2007 beginnende und am 22. Juni 2009 endende zweijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung.

Der Sicherheitsrat wählte gemäß Ziffer 4 a) der Resolution 60/180 der Generalversammlung PANAMA und SÜDAFRIKA für eine nach dem Ablauf der Amtszeit DÄNEMARKS und der VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA am 1. Januar 2007 beginnende und am 31. Dezember 2007 endende einjährige Amtszeit als Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung aus.⁵

Der Wirtschafts- und Sozialrat wählte gemäß Ziffer 4 b) der Resolution 60/180 der Generalversammlung INDONESIA und die TSCHECHISCHE REPUBLIK für eine nach dem Ablauf der Amtszeit BELGIENS, INDONESIA und POLENS am 1. Januar 2007 beginnende und am 22. Juni 2008 endende Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung. Er wählte außerdem LUXEMBURG für eine am 6. Februar 2007 beginnende und am 22. Juni 2008 endende Amtszeit.⁶

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN***, ANGOLA***, BANGLADESCH***, BRASILIEN***, BURUNDI***, CHILE***, CHINA*, DEUTSCHLAND***, EL SALVADOR***, FIDSCHI***, FRANKREICH*, GEORGIEN***, GHANA***, GUINEA-BISSAU***, INDIEN***, INDONESIA***, ITALIEN***, JAMAICA****, JAPAN***, LUXEMBURG***, NIEDERLANDE***, NIGERIA***, NORWEGEN***, PAKISTAN***, PANAMA**, RUSSISCHE FÖDERATION*,

⁵ Siehe S/2007/16.

⁶ Siehe Beschlüsse 2006/201 E und 2007/201 A des Wirtschafts- und Sozialrats.

SRI LANKA***, SÜDAFRIKA**, TSCHECHISCHE REPUBLIK***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

*** Amtszeit bis 22. Juni 2008.

**** Amtszeit bis 22. Juni 2009.

61/417. Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 22. Mai 2007 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 b) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 ÄGYPTEN, ARMENIEN, BAHRAIN, BENIN, BOLIVIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, DEUTSCHLAND, EL SALVADOR, FRANKREICH, GRIECHENLAND, HONDURAS, JAPAN, KAMERUN, KANADA, LETTLAND, MALAYSIA, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, NAMIBIA, NORWEGEN, die REPUBLIK KOREA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SINGAPUR, SRI LANKA, SÜDAFRIKA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 25. Juni 2007 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BELGIENS, BENINS, BRASILIENS, CHILES, CHINAS, DEUTSCHLANDS, der EHEMALIGEN JUGOSLAWISCHEN REPUBLIK MAZEDONIEN, FRANKREICHS, JAPANS, JORDANIENS, KAMERUNS, KANADAS, KATARS, KROATIENS, LITAUENS, MAROKKOS, MEXIKOS, der REPUBLIK KOREA, RUANDAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SCHWEDENS, SIERRA LEONES, SINGAPURS, SRI LANKAS, SÜDAFRIKAS, TUNESIENS, der TÜRKEI, URUGUAYS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden sechzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ALGERIEN*, ARMENIEN**, AUSTRALIEN*, BAHRAIN**, BELARUS*, BENIN**, BOLIVIEN**, BULGARIEN**, CHILE**, CHINA**, DEUTSCHLAND**, ECUADOR*, EL SALVADOR**, FIDSCHI*, FRANKREICH**, GABUN*, GRIECHENLAND**, GUATEMALA*, HONDURAS**, INDIEN*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)*, ISRAEL*, ITALIEN*, JAPAN**, KAMERUN**, KANADA**, KENIA*, KOLUMBIEN*, LETTLAND**, LIBANON*, MADAGASKAR*, MALAYSIA**, MALTA**, MAROKKO**, MEXIKO**, MONGOLEI*, NAMIBIA**, NIGERIA*, NORWEGEN**, ÖSTERREICH*, PAKISTAN*, PARAGUAY*, POLEN*, REPUBLIK KOREA**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SCHWEIZ*, SENEGAL**, SERBIEN*, SIMBABWE*, SINGAPUR**, SPANIEN*, SRI LANKA**, SÜDAFRIKA**, THAILAND*, TSCHECHISCHE REPUBLIK*, UGANDA*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der dreiundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2010.

** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2013.

61/418. Wahl des Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung⁷

Auf ihrer 101. Plenarsitzung am 24. Mai 2007 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung Herrn Srgjan KERIM aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Aklamation zum Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

⁷ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

61/419. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung⁷

Am 24. Mai 2007 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a) und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 105. Plenarsitzung am 24. Juli 2007 gab die Präsidentin der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Paul BADJI (Senegal)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Abdalmahmood Abdalhaleem MOHAMAD (Sudan)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Frau Kirsti LINTONEN (Finnland)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Raymond WOLFE (Jamaika)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Hamidon ALI (Malaysia)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Alexei TULBURE (Moldau)

61/420. Wahl der Vizepräsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung⁷

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 24. Juli 2007 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: ÄGYPTEN, BAHAMAS, BENIN, BOTSUANA, CHINA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, FRANKREICH, GAMBIA, HONDURAS, IRAK, ISLAND, MAURITIUS, PALAU, RUSSISCHE FÖDERATION, SRI LANKA, TÜRKEI, TURKMENISTAN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

61/421. Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 24. Juli 2007 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu der Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Nikolay V. Chulkov, Herrn Even Francisco Fontaine Ortiz, Herrn Mohamed Mounir-Zahran, Frau Deborah Wynes und Herrn Zhang Yishan für eine am 1. Januar 2008 beginnende und am 31. Dezember 2012 endende fünfjährige Amtszeit zu Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, um die mit Ablauf der Amtszeit von Herrn Even Francisco Fontaine Ortiz, Herrn Tang Guangting, Herrn Victor Vislykh, Frau Deborah Wynes und Herrn Muhammad Yussuf frei werdenden Sitze zu besetzen.⁸

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr Gérard BIRAUD (*Frankreich*)**, Herr Nikolay V. CHULKOV (*Russische Föderation*)***, Herr Papa Louis FALL (*Senegal*)**, Herr Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)***, Herr Tadanori INOMATA (*Japan*)*, Herr Mohamed MOUNIR-ZAHRAN (*Ägypten*)***, Herr István POSTA (*Ungarn*)**, Herr Cihan TERZI (*Türkei*)**, Frau Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*** und Herr ZHANG YISHAN (*China*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

⁸ Siehe A/61/962.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

61/502. Organisation der einundsechzigsten Tagung

B⁹

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 26. März 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihrer Präsidentin¹⁰ und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, Herrn Rex Nettleford, Professor und Vizekanzler emeritus der University of the West Indies (Jamaika), um die Abgabe einer Erklärung im Plenum anlässlich der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels zu bitten.

61/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹¹

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 16. Mai 2007 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 106 *b*) „Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wieder aufzunehmen, um einen Bericht des Fünften Ausschusses¹² rasch zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen.

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 63 *b*) „Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder“ innerhalb des Prioritätsbereichs D (Förderung der Menschenrechte) wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹³ rasch zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 24. Juli 2007 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁴, den Punkt „Zeitgenössische Formen der Fremdenfeindlichkeit“ nicht als Zusatzgegenstand in die Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 2. August 2007 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 106 *a*) „Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um eine Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵ rasch zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen.

61/556. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 22. Mai 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihrer Präsidentin¹⁶ und geleitet von der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁷, in der die

⁹ Damit wird der Beschluss 61/502 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/61/49)*, Bd. II, zu Beschluss 61/502 A.

¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Plenary Meetings*, 89. Sitzung (A/61/PV.89) und Korrigendum.

¹¹ Damit wird der Beschluss 61/503 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/61/49)*, Bd. II, zu Beschluss 61/503 A.

¹² A/61/562/Add.1.

¹³ A/61/L.63.

¹⁴ Siehe A/61/250/Add.4.

¹⁵ A/61/101/Add.1.

¹⁶ A/61/L.58.

¹⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

Versammlung unter anderem beschlossen hatte, der Prüfung und Erörterung eines Berichts des Generalsekretärs ausreichend Zeit und zumindest einen vollen Tag ihrer jährlichen Tagung zu widmen, sowie der Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹⁸,

a) den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen zu begrüßen;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, bei der Erstellung seines der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegenden Jahresberichts über die erzielten Fortschritte und die weiterhin bestehenden Herausforderungen im Hinblick auf die Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen unter anderem die während der einundsechzigsten Tagung geführten Erörterungen zu berücksichtigen;

c) einen Punkt „Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/558. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Amtierenden Vorsitzes der Kommission für Friedenskonsolidierung²⁰, die Behandlung des Punktes „Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/559. Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, auf Empfehlung der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs²¹ und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/300 vom 22. Juni 2005, 60/263 vom 6. Juni 2006 und 61/291 vom 24. Juli 2007,

a) beschloss die Generalversammlung, die Einberufung der Arbeitstagung der Arbeitsgruppe bis zur zweiundsechzigsten Tagung der Versammlung zurückzustellen;

b) ersuchte die Generalversammlung die Arbeitsgruppe, vom 3. bis zum 7. Dezember 2007 zusammenzutreten und der Versammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe vorzulegen.

61/560. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 13. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²², die Behandlung des Punktes „Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung der zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/561. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen über ihre Beratungen während der einundsechzigsten Tagung der Versammlung²³, eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats-

¹⁸ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁹ A/61/816.

²⁰ A/61/1035.

²¹ A/61/1044, Ziff. 14.

²² A/61/1042.

²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 47 (A/61/47).*

und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴, in der die Staats- und Regierungschefs beschlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen, und unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005 vom 16. September 2005²⁵, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für eine baldige Reform des Rates bekundeten und dem Rat empfahlen, seine Arbeitsmethoden weiter anzupassen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²³;

b) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Initiative der Vorsitzenden, durch die Arbeitsgruppe eine aktive Erörterung im Zusammenhang mit der umfassenden Reform des Sicherheitsrats anzuregen;

c) legte die Generalversammlung der Arbeitsgruppe eindringlich nahe, sich während der zweiundsechzigsten Tagung darum zu bemühen, bei der Behandlung aller Themen, die die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen betreffen, eine allgemeine Einigung unter den Mitgliedstaaten zu erzielen;

d) beschloss die Generalversammlung, dass die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen während der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung behandelt werden sollen, damit unter anderem im Rahmen zwischenstaatlicher Verhandlungen und aufbauend auf den bislang, vor allem auf der einundsechzigsten Tagung, erzielten Fortschritten sowie auf den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten weitere konkrete Ergebnisse erzielt werden können;

e) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der achtundvierzigsten bis einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erzielten Fortschritte, der während der einundsechzigsten Tagung gesammelten Erfahrungen, der auf der zweiundsechzigsten Tagung noch zu äußernden Auffassungen sowie der Erörterung über den Prozess der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²⁵ fortsetzen soll;

f) beschloss die Generalversammlung ferner, dass die Arbeitsgruppe der Generalversammlung vor Ende ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht mit etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

61/562. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihrer Präsidentin²⁶, die Konsultationen über die systemweite Kohärenz auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

Die Generalversammlung beschloss ferner, die Konsultationen über die Überprüfung der Mandate und über die Erzielung diesbezüglicher Fortschritte auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

61/563. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Guyanas²⁷, die Behandlung des Punktes „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁵ Siehe Resolution 60/1.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Plenary Meetings*, 109. Sitzung (A/61/PV.109) und Korrigendum.

²⁷ A/61/L.71.

61/564. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Aserbaidschans²⁶, die Behandlung des Punktes „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/565. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Aserbaidschans²⁶, die Behandlung des Punktes „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/566. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/567. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

61/568. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 17. September 2007 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Costa Ricas²⁶, die Behandlung des Punktes „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

2. *Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses*

61/551. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B²⁸

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 4. April 2007 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁹, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

- a) *Punkt 116*
Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Punkt 117
Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Punkt 123
Personalmanagement

Punkt 132
Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Bericht des Generalsekretärs: In Informations- und Kommunikationstechnologien investieren³⁰

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹

- b) *Punkt 127*
Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen³²

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen³³

C

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁴, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer zweiundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

- a) *Punkt 116*
Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

²⁸ Damit wird der Beschluss 61/551 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/61/49)*, Bd. II, zu Beschluss 61/551 A.

²⁹ A/61/667/Add.1, Ziff. 9.

³⁰ A/61/765.

³¹ A/61/804.

³² A/61/264 (Part I) und Add.1 und 2.

³³ A/61/61 und Add.1.

³⁴ A/61/667/Add. 2, Ziff. 5.

*Punkt 117
Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007*

*Punkt 123
Personalmanagement*

*Punkt 132
Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen*

Bericht des Generalsekretärs: In Informations- und Kommunikationstechnologien investieren³⁰

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹

b) *Punkt 123
Personalmanagement*

Bericht des Generalsekretärs: In die Mitarbeiter investieren³⁵

Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Laufbahngruppe Felddienst: Investieren, um den Personalbedarf der Friedensmissionen der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert zu decken³⁶

c) *Punkt 127
Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste*

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen³²

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen³³

d) *Punkt 132
Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen*

Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2005³⁷

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸

Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2006³⁹

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰

61/554. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation

³⁵ A/61/255.

³⁶ A/61/255/Add.1 und Corr.1.

³⁷ A/60/437.

³⁸ A/60/551.

³⁹ A/61/867.

⁴⁰ A/61/920.

⁴¹ A/61/547/Add.1, Ziff. 6.

der Vereinten Nationen in Burundi⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

a) schloss sich die Generalversammlung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an und ersuchte den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

b) genehmigte die Generalversammlung die Spende des Materials der Operation mit einem Gesamtinventarwert von 2.799.400 US-Dollar und einem entsprechenden Restwert von 1.726.300 Dollar an die Regierung Burundis;

c) beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

61/555. Finanzierung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 4. April 2007, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴ und nach Behandlung der Verbalnote aus dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung⁴⁵, der Erklärung des Sekretariats⁴⁶ und der Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

a) erinnerte die Generalversammlung an den Beschluss⁴⁷ betreffend die Auswirkungen des Resolutionsentwurfs zur künftigen Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁴⁸ auf den Programmhaushalt;

b) bekräftigte die Generalversammlung Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990 und die Regeln 153 und 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

c) bekräftigte die Generalversammlung außerdem die Artikel VI und VII der Satzung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

d) bekräftigte die Generalversammlung ferner, dass im Einklang mit den Artikeln VI und VII der Satzung des Instituts keine ordentlichen Haushaltsmittel zur Finanzierung seiner Tätigkeit verwendet werden;

e) forderte die Generalversammlung das Institut nachdrücklich auf, im Einklang mit seiner Satzung seine Anstrengungen zur Mobilisierung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung seiner Tätigkeit zu verstärken;

f) appellierte die Generalversammlung an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Instituts zu entrichten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

g) beschloss die Generalversammlung, den Generalsekretär unbeschadet der Buchstaben c) und d) ausnahmsweise zu ermächtigen, unter Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Verpflichtungen in Höhe von bis zu 190.000 US-Dollar einzugehen, mit der Maßgabe, dass dieser Betrag nach Eingang freiwilliger Beiträge in vollem Umfang rückzuerstatten ist;

h) beschloss die Generalversammlung außerdem, den Generalsekretär zu ersuchen, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung über die Finanzlage des Instituts im Jahr 2007 Bericht zu erstatten.

⁴² A/61/771.

⁴³ A/61/790.

⁴⁴ A/61/592/Add.4, Ziff. 18.

⁴⁵ A/C.5/61/20.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Fifth Committee*, 45. Sitzung (A/C.5/61/SR.45) und Korrigendum.

⁴⁷ Siehe A/60/619.

⁴⁸ A/C.3/60/L.15/Rev.1; später von der Generalversammlung als Resolution 60/229 verabschiedet.

61/557. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 29. Juni 2007, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2006³⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

a) beschloss die Generalversammlung, der Regierung Kuwaits zwei Drittel des auf dem Konto der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait verfügbaren Guthabens in Höhe von 3.701.300 US-Dollar zu erstatten;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

⁴⁹ A/61/968, Ziff. 21.

3. *Beschlüsse auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses*

61/511. **Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen**

B⁵⁰

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 28. März 2007 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses⁵¹, die Behandlung der institutionellen wie der verfahrensbezogenen rechtlichen Aspekte des Berichts der Gruppe für die Neugestaltung des Systems der internen Rechtspflege der Vereinten Nationen⁵² und der Anmerkungen des Generalsekretärs zu den Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe⁵³ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Fünften Ausschusses auf der wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung der Versammlung und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁴ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung im Sechsten Ausschuss unter dem Tagesordnungspunkt „Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen“ fortzusetzen, und sie ersuchte den Generalsekretär, im Einklang mit etwaigen weiteren von der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses zu diesem Punkt gefassten Beschlüssen und unter Berücksichtigung der in der Anlage I zu dem Schreiben des Stellvertretenden Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses an die Präsidentin der Generalversammlung⁵⁵ dargelegten Punkte weitere Einzelheiten zu einem Vorschlag zur Stärkung der Funktionen des Büros der Ombudsperson, einschließlich Vermittlung, und Entwürfe von Elementen des Statuts (der Statuten) für die erste und die Berufungsinstanz vorzulegen.

61/553. **Überarbeitetes vorläufiges Arbeitsprogramm des Sechsten Ausschusses für die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung**⁵⁶

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 28. März 2007 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses⁵⁷ Kenntnis von dem Beschluss des Ausschusses, das nachstehende, von seinem Vorstand vorgeschlagene überarbeitete vorläufige Arbeitsprogramm für die zweiundsechzigste Tagung der Versammlung anzunehmen:

Überarbeitetes vorläufiges Arbeitsprogramm

8. Oktober	Arbeitsplan des Sechsten Ausschusses
8. und 24. Oktober	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
10., 11. und 26. Oktober	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
15. und 26. Oktober	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
16. und 17. Oktober	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
18. Oktober	Diplomatischer Schutz

⁵⁰ Damit wird der Beschluss 61/511 in Abschnitt B.7 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/61/49)*, Bd. II, zu Beschluss 61/511 A.

⁵¹ A/61/460/Add.1, Ziff. 8.

⁵² A/61/205.

⁵³ A/61/758.

⁵⁴ A/61/815.

⁵⁵ A/C.5/61/21, Anlage.

⁵⁶ Vorbehaltlich des Beschlusses der Generalversammlung über die Zuweisung von Gegenständen an den Sechsten Ausschuss.

⁵⁷ A/61/458/Add.1, Ziff. 5.

22. Oktober	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierzigste Tagung
23. Oktober	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden
24. Oktober	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen
25. und 26. Oktober	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
29. Oktober bis 8. November	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundfünfzigste Tagung
15. November	Hilfsprogramm für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland Annahme des vorläufigen Arbeitsprogramms für die dreiundsechzigste Tagung
9. und 19. Oktober sowie 9. und 12. November	Reserviert

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

1. Der folgende Punkt, der dem Dritten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs D (Förderung der Menschenrechte) auch unmittelbar im Plenum behandelt²:

63. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:

b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder.

2. Der folgende Punkt, der dem Fünften Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) auch unmittelbar im Plenum behandelt²:

106. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:

a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses.

¹ Gemäß Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 werden die Tagesordnungspunkte nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

² Siehe Beschluss 61/503 B in Abschnitt V.B dieses Bandes.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/9	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi Resolution B	133	104.	29. Juni 2007	39
61/233	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Be- richte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B	115	104.	29. Juni 2007	40
61/247	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Resolution B	134	104.	29. Juni 2007	41
61/248	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea Resolution B	139	104.	29. Juni 2007	44
61/249	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste Resolution B	151	92.	2. April 2007	47
	Resolution C	151	104.	29. Juni 2007	49
61/250	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon Resolution B0	144 b)	92.	2. April 2007	51
	Resolution C	144 b)	104.	29. Juni 2007	55
61/255	Leugnung des Holocaust	44	85.	26. Januar 2007	3
61/256	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Friedenssicherungseinsätze	112	88.	15. März 2007	3
61/257	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen zur Förderung der Abrüstungsagenda	112	88.	15. März 2007	4
61/258	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversamm- lung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initia- tiven	117	90.	26. März 2007	59
61/259	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Islamische-Entwicklungsbank-Gruppe	153	91.	28. März 2007	131
61/260	Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2007	124	93.	4. April 2007	60
61/261	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	128	93.	4. April 2007	60
61/262	Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationa- len Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Inter- nationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda	117	93.	4. April 2007	64

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/263	Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement	117	93.	4. April 2007	66
61/264	Verbindlichkeiten für Leistungen der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung	117	93.	4. April 2007	70
61/265	Prüfungen und Ermittlungen in Bezug auf die vom Sekretariat, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen durchgeführten Tsunami-Hilfeinsätze	116	93.	4. April 2007	72
61/266	Mehrsprachigkeit	114	96.	16. Mai 2007	9
61/267	Umfassende Überprüfung einer Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen				
	Resolution A	33	96.	16. Mai 2007	33
	Resolution B	33	105.	24. Juli 2007	33
61/268	Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen	42	102.	25. Mai 2007	9
61/269	Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens	44	102.	25. Mai 2007	9
61/270	Das äthiopische Millennium	44	103.	15. Juni 2007	10
61/271	Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit	44	103.	15. Juni 2007	11
61/272	Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder	63 b)	104.	29. Juni 2007	12
61/273	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	117	104.	29. Juni 2007	73
61/274	Umfassender Vorschlag zur Schaffung geeigneter Anreize zur Mitarbeiterbindung beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien	129 und 130	104.	29. Juni 2007	75
61/275	Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung und Stärkung des Amtes für interne Aufsichtsdienste	116, 117, 127 und 132	104.	29. Juni 2007	76
61/276	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsfragen	132	104.	29. Juni 2007	80
61/277	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	132	104.	29. Juni 2007	90
61/278	Konsolidierung der Friedenssicherungskonten	132	104.	29. Juni 2007	92
61/279	Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen	132	104.	29. Juni 2007	92
61/280	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	135	104.	29. Juni 2007	100
61/281	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	136	104.	29. Juni 2007	103

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/282	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	138	104.	29. Juni 2007	106
61/283	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	140	104.	29. Juni 2007	107
61/284	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	141	104.	29. Juni 2007	110
61/285	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	142	104.	29. Juni 2007	113
61/286	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	143	104.	29. Juni 2007	115
61/287	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	144 a)	104.	29. Juni 2007	118
61/288	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	145	104.	29. Juni 2007	121
61/289	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan	146	104.	29. Juni 2007	122
61/290	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in West-Sahara	147	104.	29. Juni 2007	125
61/291	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	33	105.	24. Juli 2007	34
61/292	Neubelebung der Rolle und der Autorität der Generalversammlung und Verbesserung ihrer Arbeitseffizienz	110	106.	2. August 2007	14
61/293	Verhütung bewaffneter Konflikte	11	107.	13. September 2007	14
61/294	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	15	107.	13. September 2007	15
61/295	Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker	68	107.	13. September 2007	16
61/296	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	108 a)	109.	17. September 2007	25

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/405	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Beschluss B	106 a)	106.	2. August 2007	135
61/406	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluss B	106 b)	96.	16. Mai 2007	135
61/415	Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats	105 e)	97.	17. Mai 2007	136
61/416	Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung	105 d)	100.	22. Mai 2007	136
61/417	Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	105 b)	100.	22. Mai 2007	137

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/418	Wahl des Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	4	101.	16. Mai 2007	137
61/419	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	5	105.	24. Juli 2007	138
61/420	Wahl der Vizepräsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	6	105.	24. Juli 2007	138
61/421	Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	106 h)	105.	24. Juli 2007	138
61/502	Organisation der einundsechzigsten Tagung Beschluss B	7	89.	26. März 2007	139
61/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	7	96. 104. 105. 106.	16. Mai 2007 29. Juni 2007 24. Juli 2007 2. August 2007	139
61/511	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen Beschluss B	128	91.	28. März 2007	147
61/551	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen Beschluss B Beschluss C	116 116	93. 104.	4. April 2007 29. Juni 2007	143 143
61/553	Überarbeitetes vorläufiges Arbeitsprogramm des Sechsten Ausschusses für die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung	110	91.	28. März 2007	147
61/554	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	133	93.	4. April 2007	144
61/555	Finanzierung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	117	93.	4. April 2007	145
61/556	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	46	100.	22. Mai 2007	139
61/557	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen	132	104.	29. Juni 2007	146
61/558	Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung	26	107.	13. September 2007	140
61/559	Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs	33	107.	13. September 2007	140
61/560	Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds	152	107.	13. September 2007	140
61/561	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	111	109.	17. September 2007	140
61/562	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels	113	109.	17. September 2007	141
61/563	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	45	109.	17. September 2007	141
61/564	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	17	109.	17. September 2007	142

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
61/565	Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung	27	109.	17. September 2007	142
61/566	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	119	109.	17. September 2007	142
61/567	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	137	109.	17. September 2007	142
61/568	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	154	109.	17. September 2007	142

